

Das Geld als Anspruch auf Leistungen der Gemeinschaft

Von
Paul Kehl-Montabaur

Inhaltsverzeichnis: 1. Der Materialismus als Grundlage der klassischen Lehre von der Volkswirtschaft S. 1 — 2. Die abstrakte Natur des Geldes S. 3 — 3. Die Konkretisierung des abstrakten Inhaltes des Geldes S. 14 — 4. Leitsätze S. 31.

1. Der Materialismus als Grundlage der klassischen Lehre von der Volkswirtschaft

Das von den Klassikern überkommene volkswirtschaftliche Lehrgebäude scheint noch vielen Nationalökonomien so festgefügt zu sein, daß es von ihnen für gefeit wider jeglichen Ansturm irgendwelcher Neuerer gehalten wird. Grundlegend Neues sei nicht mehr zu erwarten; nur in unwesentlichen Einzelheiten sei das „bewährte Alte“ noch in etwa auszugestalten und zu verfeinern. Und doch ruht dieses anscheinend so solide Gebäude auf einem durch und durch brüchigen Fundament. Seine Grundlage ist der Materialismus, jene Lehre, die den Stoff als das Entscheidende im Ablauf des wirklichen Geschehens ansieht. Es ist hier nicht der Ort, sich über Entstehung und Ausbreitung des materialistischen Gedankengutes näher auszulassen. An der Wiege der nationalökonomischen Wissenschaft jedenfalls stand der Materialismus bereits Pate, und nur wenige Nationalökonomien haben sich zu der Überzeugung durchgerungen, daß nicht die tote Materie, sondern der Mensch in seinem Handeln das Geschehen bestimmt.

Nach jener Lehre, welche die das Wirtschaftsleben beherrschende Rolle der Materie zum Prinzip erhoben hat, haben alle Grundbegriffe der nationalökonomischen Wissenschaft einen materialistischen Inhalt. Sie umschließen ausnahmslos materielle Gegenstände oder bezeichnen zum mindesten Ausflüsse von solchen. So umfasse — nach dieser Lehre — Geld materielle Dinge, äußerstenfalls dürften solche nicht ausgeschlossen werden. Zum Kapital rechneten hauptsächlich reale Objekte. Wert bezeichne bestimmte Tätigkeiten oder zum mindesten Fähigkeiten materieller Dinge. Unter Preis seien in der Hauptsache reale Dinge zu verstehen, in der Regel Geld, welches materieller Natur sei. Schließlich füllt diese

Lehre den in der nationalökonomischen Wissenschaft viel verwendeten Begriff *Mittel* ebenfalls mit einem materiellen Inhalt.

In Wirklichkeit bezeichnen alle diese Begriffe nichts anderes als menschliche Betätigungen, zumeist ideeller Natur, welche jedoch im Verkehr der Menschen untereinander irgendwie sinnlich wahrnehmbar gemacht werden. Im einzelnen bezeichnet Geld gedankliche Tätigkeiten, deren Vorhandensein durch ein sinnfälliges Zeichen den Außenstehenden kundgegeben wird. Das gleiche gilt vom Kapital, welches nur eine besondere Verwendungsform des Geldes ist¹. Wert ist ein rein gedanklicher Vorgang, welcher bei besonderen Anlässen durch Wort oder Schrift Außenstehenden bekanntgegeben wird. Ist dieser Anlaß ein Austausch von Lieferungen, Leistungen usw., wird der durch Wort oder Schrift kundgegebene Denkprozeß mit Preis bezeichnet. Unter *Mittel* schließlich sind menschliche Handlungen ohne jegliche Beschränkung zu verstehen.

Daß Nationalökonomien geistigen und körperlichen Betätigungen der Menschen materielle Gestalt zu verleihen vermochten und noch vermögen, liegt daran, daß sie sich einer übertragenen Ausdrucksweise bedienen, bei welcher der handelnde Mensch zum Passivobjekt und die menschliche Eingriffe erduldende Materie zum Träger der Handlung gestempelt werden. Dem Zauber der poetischen Darstellung der trockenen Materie unterliegen die akademischen Zuhörer so sehr, daß sie sich bald die gleiche Ausdrucksweise zu eigen machen, bis diese ihnen in Fleisch und Blut übergegangen ist und von ihnen selbst wieder weitergegeben wird. Tatsächlich wird aber auf diese Art und Weise die Welt der Wirklichkeit in einem verzerrten Licht dargestellt, was wiederum die Erkenntnis der tieferen Zusammenhänge erschwert, wenn nicht verhindert.

Als ein Beispiel für diese, Subjekt und Objekt umkehrende Darstellung nationalökonomischer Lehrmeinungen mögen folgende aufeinanderfolgende Sätze aus dem Aufsatz „Über den Ursprung der altrömischen Geldbezeichnung ‚pecunia‘“², angeführt werden. Sie mögen für ungezählte andere übertragene Ausdrucksweisen dienen, wie sie uns zumal in den Lehrbüchern der Nationalökonomie auf Schritt und Tritt begegnen. „Dann erhebt sich die Frage, ob das Vieh als solches die Eignung besitzt, als Geld zu dienen, d. h. die Funktionen, die in unserer Vorstellung zum Wesen des Geldes gehören, zu übernehmen. Kann lebendes Vieh die Rolle des Vermittlers im Bereich des Austausches von Gütern und Leistungen überhaupt spielen?“ Schon die Ausdrücke

¹ Vgl. hierzu „Freie Marktwirtschaft und Planwirtschaft in der Gegenwart und vor 5000 Jahren“, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 70. Jahrgang, 4. Heft, Seite 43 ff. Berlin 1950.

² Finanz-Archiv. Neue Folge. Band 12, Heft 2, Seite 352. Tübingen 1950.

„dienen“ und „die Rolle spielen“ zeigen, daß hier aktive Verben an die Stelle von passiven treten, was noch durch das erläuternde „übernehmen“ bekräftigt wird. Nicht das Vieh tritt beim Austausch als handelndes Subjekt auf, sondern einzig und allein der Mensch ist in diesem Falle tätig, indem er sich hierbei des Viehes bedient, es als Tauschobjekt verwendet. Funktionen kann nur ein Organismus ausüben, und zwar auch nur solche, die seiner natürlichen Veranlagung entsprechen. Lebendes Vieh kann darum auch nur die von der Natur in es hineingelegte Funktionen tätigen, niemals aber solche, die ihm vom Menschen nur angedichtet werden. Der Gedanke, daß lebendes Vieh den Vermittler bei Tauschgeschäften der Menschen abgeben könne, ist so absurd, daß man die Aufstellung einer solchen Behauptung nicht zu glauben vermag. Der Verfasser scheint selbst das Bedenkliche dieser Formulierungen empfunden zu haben, worauf das „in unserer Vorstellung“ hinzudeuten scheint.

2. Die abstrakte Natur des Geldes

Zur Diskussion steht hier das Geld. Von vielen Nationalökonomien wird allgemein angenommen, daß das Geld eine Entwicklung durchgemacht habe, daß es einmal einem Formwandel und zum andern einem Bedeutungswandel unterworfen gewesen sei. Der Wandel in der Form komme darin zum Ausdruck, daß das Geld ursprünglich in nutzbaren Stoffen, vor allem Nahrungsmitteln, Vieh, Schmuck, Kleidung, dann auch in Geräten, Waffen und ihren Rohstoffen, den Metallen, bestanden, weiterhin sich zum Symbolgeld (Leder-, Stoffstückchen usw.) entwickelt habe und schließlich zur abstrakten Rechnungseinheit geworden sei. Der Bedeutungswandel zeige sich darin, daß das Geld ursprünglich Reichtumsmerkmal und Hortungsobjekt gewesen, dann nach und nach bilaterales, multilaterales und allgemeines Tauschmittel geworden sei und schließlich seine Vollendung als Preisausdrucksmittel, als Mittel der Wirtschaftsordnung und als Ziel des Wirtschaftens überhaupt gefunden habe.

Wenn ein realer Gegenstand mit einer besonderen Bezeichnung bedacht wird, die ihn von den anderen Gegenständen seiner Art und Gattung unterscheidet, so müssen schon objektive Merkmale bei ihm gegeben sein, die diese Unterscheidung rechtfertigen. So gehört beispielsweise der Rubin der Gattung Mineralien und darunter der Art Korunden an, die an sich schon durch besondere objektive Merkmale von den anderen Gattungen und Arten unterschieden sind. Als ein Korund (kristallisierte Tonerde) unterscheidet sich der Rubin von den anderen Steinen seiner Art durch seine besondere, durch Beimengung von Chrom bewirkte rötliche Färbung und durch seinen Härtegrad. Auf

1*

Grund dieser besonderen objektiven Merkmale läßt sich ein Stein als ein Rubin leicht erkennen.

Wenn der objektive Geldcharakter von allen möglichen wie den obengenannten Dingen behauptet wird, so müßte sich dann auch das **objektive Merkmal** aufzeigen lassen, wodurch sich die jeweiligen Sachen, denen der Geldcharakter eignen soll, von jenen Sachen, die ihn nicht besitzen, unterscheiden und wodurch sich auch die einzelne als Geld bezeichnete Sache von sich selbst, bevor sie Geld wurde und auch, nachdem sie ihre Geldeigenschaft verloren hat, abhebt. Man betrachte sich in einem Museum einen Polsterstuhl aus der Zeit Ludwigs XIV. Mögen auch das Holz vom Wurm zerfressen, der Bezug teilweise verschlossen und die Farben verblaßt sein, so ist es doch nach wie vor ein Stuhl, mit allen Merkmalen eines solchen. Man betrachte sich dann dort eine große Silbermünze aus der gleichen Zeit und dem gleichen Land. Man läßt sich sagen, daß sie zur damaligen Zeit in diesem Land Geld gewesen sei. Und heute? Ja, heute sei sie kein Geld mehr, weder in diesem Lande noch anderswo. Aber wie ist dies nur möglich? Sie ist doch offensichtlich unverändert geblieben. Welches Merkmal hat sie denn verloren, daß sie kein Geld mehr ist? Darauf wird man keine Antwort bekommen. Man wird vergeblich nach einem solchen Merkmal suchen. Das einzige, was sich verändert hat, ist das Verhalten der Menschen gegenüber dieser Sache und überhaupt gegenüber allen als Geld bezeichneten Sachen. Ein rein subjektives Moment kann aber keinesfalls ein Kriterium für den objektiven Charakter irgendeines Dinges abgeben. Wenn irgendeine Sache zum Unterschied von anderen Sachen Geld sein soll, muß sie ein besonderes Merkmal aufweisen, welches sie als Geld kennzeichnet und von den anderen Sachen unterscheidet. Da aber ein solches objektives Merkmal fehlt, kann somit auch eine Sache niemals Geld und umgekehrt Geld niemals eine Sache sein. Es gibt deswegen auch kein Viehgeld, kein Metallgeld, kein Symbolgeld und überhaupt kein irgendein stoffliches Element aufweisendes Geld, ebenso wie es keinen Geldstoff gibt.

Man will das Wesen des Geldes und damit das Unterscheidungsmerkmal der als Geld bezeichneten Sache gegenüber allen anderen Dingen und auch gegenüber sich selbst vor und nach ihrem Geldzustand in ihren Funktionen als Tausch-, Entgeltungs-, Zahlungs-, Preisausdrucks-, Wertübertragungsmittel usw. sehen. Wie bereits gesagt, ist es einer Sache nicht gegeben, irgendeine Funktion auszuüben, eine Aufgabe zu erfüllen. Nur ein lebender Organismus ist imstande, eine ihm von der Natur gegebene Funktion zu betätigen, d. h. aktiv tätig zu sein; daneben vermag er unter Umständen ihm von dem Menschen gesetzte Aufgaben auszuführen, jedoch jeweils nur im Rahmen der ihm von der Natur gegebenen Fähigkeiten. Eine leblose Sache hingegen ist auf

keinen Fall imstande, irgendwie aktiv tätig zu sein, insbesondere bei den Tauschgeschäften der Menschen den Vermittler abzugeben; sie ist immer nur Objekt in der Hand des Menschen, welches er zur Erreichung seiner Zwecke einsetzt, ist also im Verhältnis zum Menschen stets passiv.

Auch unter der Bezeichnung **Mittel** können Sachen nicht subsumiert werden. Mittel ist ein Korrelationsbegriff von Zweck. Zweck ist nach übereinstimmender Definition der Philosophen die im Bewußtsein vorweggenommene Vorstellung der Wirkung unseres Handelns. Mittel zu diesem Zweck ist alles, was die Verwirklichung des Zweckes zu erreichen vermag. Nur die Handlungen des Zwecksetzenden selbst sind dazu imstande. Eine außerhalb des Zwecksetzenden befindliche Sache vermag nicht aus sich allein, ohne Zutun des Zwecksetzenden die Verwirklichung des von ihm gesetzten Zweckes zu erreichen. Hierzu sind erst Handlungen des Zwecksetzenden erforderlich, welche diese Sache zur Verwirklichung des Zweckes einsetzen. Sachen, deren sich die Handlungen zur Erreichung des Zweckes bedienen, sind ausschließlich Objekt dieser Handlungen. Es ist ausgesprochener Materialismus, wenn man ein Objekt menschlicher Betätigung zur Erreichung eines gesetzten Zweckes zu einem Subjekt, einem Träger selbständiger Handlungen zu stampeln sich unterfängt.

Wenn ein Tausch zwischen zwei Tauschpersonen getätigt wird, so bringt jeder Tauschpartner irgendeine Sache als Tauschobjekt in den Tausch ein. Wird eine von allen Tauschpartnern eines bestimmten Bezirkes, Gebietes oder Landes begehrte Sache zur Durchführung eines Ringtauschs bei jedem einzelnen Tauschakt von einem der Tauschpartner als Tauschobjekt vorgelegt, so handelt es sich bei dieser Sache um das allen Tauschhandlungen dieses Bezirkes, Gebietes oder Landes gemeinsame Tauschobjekt. In dieser Lage befinden und befanden sich alle jeweils als Geld bezeichneten Sachen, ob Vieh oder Getreide oder Tee oder Metalle oder Stoffstückchen oder irgendein sonstiger Gegenstand. Der Generalnennner für alle diese irrigerweise als Geld bezeichneten Sachen ist nicht Geld, da Geld keine Sache sein kann, sondern gemeinsames Tauschobjekt. Unter diesem allgemeinen Nenner ist auch das Geld zu rubrizieren, welches das idealste und das der entwickelten Volkswirtschaft adäquateste gemeinsame Tauschobjekt sämtlicher Tauschhandlungen ist. Dieser Sammelbegriff ist nicht Subjekt, Träger irgendeines gemeinsamen Merkmals der unter ihn fallenden Dinge, sondern bezeichnet den wechselnden Gegenstand bestimmter menschlicher Handlungen.

Selbst wenn man behauptet, das Geld habe sich gewandelt, habe sich aus einer Sache zu einer abstrakten Rechnungseinheit entwickelt, bleibt doch bestehen, daß es sich bei der jeweiligen Sache nicht um Geld

gehendelt haben kann, weil ein diese Sache als Geld kennzeichnendes Merkmal nicht aufgezeigt zu werden vermag. Zum andern ist schwer einzusehen, wie eine Umwandlung aus einer konkreten Sache in ein gestaltloses Schemen vor sich gehen kann. Ovid wäre vor Neid blaß geworden, wäre ihm eine solche, von einem anderen geschilderte Metamorphose zu Gesicht gekommen. In seinen Metamorphosen werden reale Wesen wie Menschen in andere gegenständliche Dinge wie Tiere, Bäume, Steine usw. verwandelt; aber hier wird etwas Körperliches in etwas Geistiges verwandelt. Wenn Geld nur etwas Geistiges, Ideelles sein kann, kann es auch seit jeher nichts anderes gewesen sein. Die Aussage, das Geld sei abstrakte Rechnungseinheit, läßt das Wesen des Geldes völlig im Dunkeln. Denn sie löst sofort die Frage nach dem eigentlichen Inhalt dieser abstrakten Einheit aus, da es ja nicht sein Bewenden bei einer bloßen Zahl hat, sondern diese Zahl mit einer besonderen Bezeichnung verbunden ist, die eine Erklärung fordert.

Geld soll ein Anspruch auf einen Teil des Sozialprodukts sein. Ein Anspruch, ein Recht, richtet sich jedoch immer gegen eine bestimmte Person oder eine bestimmte Vereinigung von Personen, beruht auf einem bestimmten Grund und umfaßt einen bestimmten Inhalt. Niemand ist aber verpflichtet, eine bestimmte Sache einem Geldbesitzer nur auf seinen Wunsch hin gegen Geld auszuliefern, sondern ein jeder kann selbst bestimmen, ob er überhaupt ihm gehörige Sachen gegen Geld und wenn ja, ob er sie jedem Beliebigen oder nur bestimmten Personen abgeben will. Zum Zweiten ist nicht zu ersehen, woraus der Geldbesitzer seinen Anspruch herleiten könnte. Der moderne Geldausweis, die Banknote, gibt selbst keinen Hinweis, ob sie überhaupt auf Grund eines Rechtsgeschäftes und wenn ja, auf Grund eines welchen sie entstanden ist. Schließlich ist auch der Inhalt des Rechtsanspruches, den der Geldbesitzer haben soll, völlig unbestimmt. Die Urkunde nimmt auf das Sozialprodukt überhaupt keinen Bezug, sondern weist Bezeichnungen wie Dollar, Pfund, Mark usw. auf, die zwar bestimmte Goldgewichtseinheiten bezeichnen, ohne daß jedoch schon damit ein Anspruch auf Erhalt derselben von irgend jemandem gegeben wäre.

Geld ist auch nicht etwa ein Anspruch auf Gold, auch wenn noch vor nicht allzu langer Zeit allüberall Banknoten gegen Gold eingelöst wurden und zum Teil heute noch werden. Dort, wo die Goldeinlösungspflicht aufgehoben ist, wird Geld auch weiterhin zur Durchführung des Tauschverkehrs verwendet. Zwischen Geld und Gold besteht somit keine Abhängigkeit nach der Richtung, daß Geld Gold voraussetzt oder daß ohne Gold Geld keine Existenzberechtigung hat.

Gleichwohl muß zwischen Geld und Gold irgendein Zusammenhang bestehen. Der menschliche Siedlungsbereich, in wel-

chem die einzelnen gemeinsamen Tauschobjekte jeweils Anwendung fanden, war seit jeher im allgemeinen nicht sehr umfangreich. Wenn jedoch in der westlichen Erdhälfte im Verlaufe der letzten 6000 Jahre ein Volk einen hohen Stand der Kultur erreichte und wenn bei ihm der internationale Austausch von Lieferungen und Leistungen einen großen Umfang annahm, so kann man sicher sein, daß bei ihm das Gold dem Anscheine nach das gemeinsame Tauschobjekt war. Seit einigen Jahrzehnten ist nun das Gold als anscheinend gemeinsames Tauschobjekt aus der großen Mehrzahl der Staaten des westlichen Kulturbereiches verdrängt worden. Nicht als ob es seine Wertschätzung bei diesen Menschen eingebüßt hätte. Im Gegenteil, es ist überall heiß begehrt, aber es wird nur noch gehortet und nicht mehr als dem Anscheine nach gemeinsames Tauschobjekt verwendet. Statt dessen werden beim Austausch von Lieferungen und Leistungen Papierscheine als dem Anscheine nach gemeinsames Tauschobjekt eingesetzt, welche Zahlen und gewisse Bezeichnungen wie Dollar, Pfund, Franc usw. enthalten und die Unterschrift einer Bank tragen. Aber auch sie können nicht Geld sein, da ihnen das objektive Merkmal abgeht, wodurch sie sich vom Nichtgeld unterscheiden. Der Schein, der ab heute für ungültig erklärt ist, unterscheidet sich nicht im mindesten von sich selbst am gestrigen Tag, als er noch im Austausch gegen Lieferungen und Leistungen eingesetzt wurde. Gestern anscheinend noch Geld, heute aber schon Nichtgeld, ohne daß sich äußerlich etwas verändert hätte. Wo liegt da der Unterschied?

Da ein objektives Merkmal zur Unterscheidung von Geld und Nichtgeld nicht nachgewiesen werden kann, kann Geld keine Sache sein. Vom Verhalten des Menschen ist abhängig, ob eine Sache als gemeinsames Tauschobjekt eingesetzt wird oder nicht. Die obengenannten Papierscheine, die in der Gegenwart im größten Teil der Welt das dem Anscheine nach gemeinsame Tauschobjekt beim Austausch von Lieferungen und Leistungen sind, können als Sachen nicht Geld sein. Gleichwohl müssen sie irgendwie mit dem Geld zusammenhängen. Einmal werden sie selbst allgemein als Geld bezeichnet und zum andern lassen auch die auf den Scheinen angegebenen Bezeichnungen und Zahlen, nach deren unterschiedlicher Größe sich auch die Größe der ausgetauschten Lieferungen und Leistungen richtet, vermuten, daß sie mit den eigentümlichen Verhältnissen beim Geld zusammenhängen. Wenn somit zwischen Geld und den anscheinend als gemeinsames Tauschobjekt eingesetzten Papierscheinen der obengenannten Art irgendwie ein Zusammenhang besteht und wenn weiterhin das Verhalten der Menschen von maßgeblicher Bedeutung für den Einsatz dieser Papierscheine als anscheinend gemeinsames Tauschobjekt im Tauschverkehr ist, so kann man mit Fug und Recht auch annehmen, daß aus dem

Verhalten der Menschen auch das Wesen des Geldes selbst ergründet werden kann.

Der im alltäglichen Leben am meisten gegebene Fall ist der, daß ein Mensch — Mann, Frau oder Kind — einen Kaufladen betritt, aus den dort ausgestellten Waren einen ihm gefallenden Gegenstand aussucht, einen oder mehrere der genannten Papierscheine dem Kaufmann aushändigt und dann den ausgesuchten Gegenstand mit nach Hause nimmt. Aus dem Verhalten der beiden Tauschparteien läßt sich schlechterdings nicht viel über das, was eigentlich das gemeinsame Tauschobjekt bei diesem Handel ist, aussagen. Daß der Kaufmann einen nutzbaren Gegenstand hingibt und sich dafür mit einem gewöhnlichen bedruckten Papierschein zufrieden gibt, könnte vielleicht so erklärt werden, daß der Kaufmann sich gegenüber dem Käufer aus irgend-einem früheren Rechtsgeschäft zwischen beiden zur Herausgabe des Gegenstandes an den Käufer verpflichtet und hierüber eine Schuldurkunde ausgefertigt habe, welche nunmehr der Käufer zur Einlösung präsentiere. Jedoch trifft dies in keiner Hinsicht zu. Weder liegt dem Kaufakt ein früheres Rechtsgeschäft zugrunde, noch hat der Kaufmann irgendeine Schuldurkunde ausgefertigt. Nur das eine geht daraus hervor, daß der Kaufmann den Schein gern nimmt; wie er, nehmen ihn alle Kaufleute gern, ohne daß der Grund für dieses ihr Verhalten aus dem Schein selbst hervorgeht.

Der zweite Fall spielt sich im Finanzamt ab. An seinen Kassen drängen sich Kaufleute, Handwerker, freie Berufe und andere Leute mit mehr oder weniger sauren Mienen und geben dort Scheine der genannten Art in mehr oder weniger großer Zahl und mit mehr oder weniger großen, auf ihnen vermerkten Summen ab. Sie alle erhalten dafür nur einen Schein, auf dem der Empfang dieser oder jener Beträge bestätigt wird. Ihr Verhalten ist jedenfalls merkwürdig, da sie zwar gegen Erhalt dieser Scheine nutzbare Dinge oder Leistungen hingeben haben, selbst aber sich für deren Abgabe nur mit einer Quittung begnügen. Das Rätsel um das Wesen und die magische Anziehungskraft der Scheine wird auch nicht dadurch gelöst, wenn man weiß, daß im ersten Fall die Leute völlig freiwillig, im letzten Fall hingegen unter Zwang handeln.

Der dritte Fall ereignet sich in den öffentlichen Ämtern an einem Gehaltstag. Mit fröhlichen Gesichtern stehen Beamte und Angestellte vor den Zahlstellen Schlange, um das Entgelt für ihre Arbeit im Dienste der Allgemeinheit in Empfang zu nehmen. Das Entgelt besteht durchweg in den vorgenannten Papierscheinen, wobei nur die Zahlen auf den Scheinen entsprechend Dienstrang und Gehaltsstufen der öffentlichen Bediensteten größer oder kleiner sind.

Worauf beruht wohl die hohe Wertschätzung der Papier-

s c h e i n e ? Es ist ganz natürlich, daß jene, welche für die Scheine bei den Kaufleuten Lebensmittel, Bekleidungsstücke, Bedarfsgegenstände usw. erstehen können, sie hochschätzen, wie sich auch aus diesem Grunde die Freude der öffentlichen Bediensteten über den Erhalt solcher Scheine verstehen läßt. Aber weshalb schätzen die Kaufleute diese Scheine? Weil sie sich mit ihnen bei ihren Lieferanten wieder mit Waren, Halbfabrikaten, Rohstoffen usw. eindecken können? Ist es eine nicht abreißende Kette? Weshalb sind alle am Wirtschaftsleben Beteiligten, ob Produzenten oder Konsumenten, derart eingenommen von den Scheinen, daß sie auch noch nach ihnen greifen, wenn es nur noch eingerissene und beschmutzte Lappen sind? Obschon doch kein Mensch auch nur das geringste persönliche Bedürfnis mit ihnen befriedigen kann? Und obschon doch ein Tausch, zumal mit fremden, unbekannten Menschen nur dann vorgenommen wird, wenn für den hingeggebenen Gegenstand oder für die zugunsten des anderen Tauschpartners bewirkte Leistung etwas eingetauscht wird, wodurch ein persönlicher, zumindest auf der gleichen Bewertungsstufe wie bei dem hingeggebenen Objekt liegender Wunsch erfüllt werden kann? Welche Zaubermacht geht denn von diesen Scheinen aus? Besteht somit die materialistische These der Nationalökonomie zu Recht, die von einer Kaufkraft dieser mit dem Geld identifizierten Scheine spricht? Wenn gegen diese Scheine alles Denkbare gekauft werden kann, so wäre es doch das Einfachste, jedermann ließe sich soviele Scheine drucken, als er zur Deckung seines Bedarfs benötigte.

Hier lichtet sich bereits ein Stück des über dem Wesen dieser Scheine lagernden Dunkels. Der S t a a t unterhält eine ganze Schar von Kriminalisten und Sachverständigen, die ständig auf der Suche nach Fälschungen und ihren Urhebern sind, obgleich die Herstellung der Scheine in einem mit solchem Raffinement ausgestatteten Verfahren erfolgt, daß eine Fälschung von vornherein sehr erschwert ist. Es ist nicht wie bei Fälschungen von Privaturkunden, z. B. Wechseln, daß der Staat erst nach erfolgter Anzeige von privater Seite eingreift, sondern auf dem Gebiete der Ahndung von Fälschungen solcher Papierscheine entwickelt er eigene Initiative, hat also ein eigenes Interesse an der Verhinderung der illegitimen Ausgabe solcher Scheine.

Bekümmert sich der S t a a t so um den unverehrten Bestand der einmal ausgegebenen Scheine, so kann daraus mit Recht angenommen werden, daß er auch bei der A u s g a b e d e r S c h e i n e selbst seine Hand im Spiele hat. Ausgegeben werden sie von Stellen, auf welche der Staat anscheinend keinen Einfluß hat und die von ihm völlig unabhängig ihre Geschäfte betreiben, nämlich von gewissen B a n k e n , welche sich in der Regel auf die mit der Notenausgabe zusammenhängenden Geschäfte beschränken. Diese verabfolgen die Scheine, die

B a n k n o t e n, hauptsächlich auf dem Kreditwege gegen gutgesicherte Wechsel, welche eine Rückkehr der Banknoten an die Ausgabestelle gewährleisten, dann auch gegen Einzahlung von Devisen, d. h. auf ausländische Währung lautenden Schecks, Anweisungen oder Wechseln aufs Ausland, gegen Abgabe von Goldbarren usw. Bei einer Neuordnung des Geldwesens, z. B. nach Überwindung einer Inflation durch Außerkurssetzung der geltenden und Emission neuer Banknoten, stellen sie dem Staat einen Betriebsmittelfonds zur Verfügung, verschließen sich aber danach hartnäckig den Wünschen seiner Verwaltung auf Überlassung von Banknoten. Der Staat scheint demnach nichts mit ihnen zu tun zu haben.

Der Schein trügt jedoch. Grundlage der Geschäftstätigkeit dieser Banken sind Gesetze, die sie genau umgrenzen und die auch den Mißbrauch der Banken seitens des Staates verhindern sollen. Jedoch sind diese Gesetze vom Staat selbst erlassen und verfolgen nebenbei den Zweck, das Mißtrauen der Bürger gegen die Geschäftstätigkeit dieser Banken zu zerstreuen. Sie können vom Staat ebensogut wieder geändert oder sogar aufgehoben werden. In Notzeiten, zumal in Kriegsläufen, zögert der Staat auch nicht, diese Banken sich hörig zu machen und sie seinen Zwecken unterzuordnen. Es ergibt sich daraus, daß die Notenbanken in der gleichen Weise wie die Münzstätten, bei denen es niemand bezweifelt, *O r g a n e d e s S t a a t e s* sind und daß ihre Noten in seinem Auftrage und nach seinen Anweisungen ausgegeben werden.

Wenn der Staat dergestalt für die Ausgabe der Banknoten und ihre Integrität die Verantwortung übernimmt, so dürfte sich aus seinem und seiner Bürger Verhalten ihnen gegenüber auch ihr Wesen erkennen lassen. Wie jeder Bedienstete gegenüber seinem Dienstgeber, so haben auch Soldaten, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes für ihre Leistungen im Interesse der Allgemeinheit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Anspruch auf Gegenleistungen seitens des Dienstgebers, der öffentlichen Hand, erworben. Sie selbst begehren in erster Linie lebensnotwendige Dinge wie Wohnung, Nahrung und Bekleidung, ferner Bedarfsgegenstände aller Art, Vergnügungen, sportliche Veranstaltungen usw. Über alles dieses verfügt der Arbeitgeber, die öffentliche Hand, in der heutigen Zeit überhaupt nicht oder doch nur in völlig unzureichendem Maße. Der moderne demokratische Staat ist kein Bauer, kein Handwerker, kein Fabrikant, kein Vergnügungsunternehmer usw., und wenn er es teilweise doch ist, wird er scheel angesehen. Er hat im allgemeinen nur die unangetastete Verfügungsgewalt über seine eigenen Leistungen, d. h. über die Leistungen seiner Dienstnehmer, die zum großen Teil nicht in der Erfüllung persönlicher Wünsche der Bürger bestehen,

sondern in der Hauptsache der Allgemeinheit zugute kommen wie Rechtsschutz im Innern, Schutz vor äußeren Feinden, bequeme Verkehrsverbindungen usw. Seinen eigenen Dienstnehmern kommen zwar auch diese seine Leistungen zugute, aber zum Ausgleich dessen kann er ihre Ansprüche auf Abgeltung ihrer eigenen Leistungen in seinem Dienste entsprechend kürzen, wie es ja auch tatsächlich geschieht. Nichtsdestoweniger bleibt der Hauptteil ihrer Ansprüche gegen ihn auf Abgeltung ihrer Dienste zu Recht bestehen.

Wenn der Staat seinen Dienstern zur Abgeltung ihrer Dienste Banknoten in die Hand drückt, mit denen sie an sich kein persönliches Bedürfnis befriedigen können, und wenn sie diese in Erkenntnis dessen annehmen, so kann es sich hierbei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur um die Anerkenntnis einmal seiner Schuld und zum andern der Forderungen seiner Bediensteten handeln. Denn wenn der Schuldner eine fällige Schuld nicht sofort begleichen kann, ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner zum mindesten zu verlangen, daß er das Weiterbestehen seiner Schuld und damit auch der Forderung des Gläubigers schriftlich anerkennt, während der Gläubiger die Aushändigung eines Stückes Papier mit irgendeiner anderen nichtssagenden Erklärung durch den Schuldner mit Recht zurückweisen kann. Dies gilt im besonderen Maße vom Staat, von dem man in erster Linie die Beobachtung der Grundsätze von Treu und Glauben fordern darf.

Dem Charakter des Dienstgebers und seiner Leistungen entsprechend kann es sich bei der Schuldanerkenntnis bzw. dem Forderungsrecht nur um Schulden von bzw. Forderungen auf typische Leistungen des Schuldners, der öffentlichen Hand, handeln. Daß dem in der Tat so ist, zeigt sich dann, wenn der Gläubiger, d. h. ein Bediensteter des Staates in einem besonderen Falle Forderungen gegen den Staat geltend macht, wenn er z. B. die Hilfe des Gerichts für sich in Anspruch nimmt. Er legt die beurkundete Schuldanerkenntnis des Staates, d. h. Banknoten vor, die bei Befriedigung seines Anspruches dem Schuldner zurückzugeben sind.

In der gleichen Lage wie die Bediensteten der öffentlichen Hand, d. h. jener Bürger, die auf Grund eines Arbeitsvertrages oder eines besonderen Treueverhältnisses Leistungen im Dienste der öffentlichen Hand verrichten, befinden sich jene Bürger, welche dem Staat auf Grund anderer Verträge Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellen. Auch sie erhalten hierfür von seiten des Staates Banknoten, d. h. Urkunden über Anerkenntnis seiner Schuld und gleichzeitig damit ihrer Forderungen. Auch sie können diese ihre Forderungen geltend machen, indem sie Leistungen des Staates in Anspruch nehmen und gleichzeitig die Banknoten zurückgeben. In der

Hauptsache wollen sie jedoch wie die Bediensteten der öffentlichen Hand Bedürfnisse anderer Art befriedigen, d. h. Lieferungen und Leistungen anderer Bürger in Anspruch nehmen, wozu aber die Banknoten nicht legitimieren.

Die öffentliche Hand ist ihrerseits nicht nur Schuldner gegenüber ihren Bediensteten, sie ist in weit höheren Maße und Umfang Gläubiger, d. h. Forderungsberechtigter gegenüber allen ihren Bürgern. Sie alle haben Teil an den Leistungen des Staates und seiner Unterverbände, genießen Rechtsschutz im Innern, lassen sich gegen Angriffe von außen schützen, nehmen die öffentlichen Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen in Anspruch usw. Sie alle sind daher auch zu irgendeiner Abgeltung dieser Leistungen der öffentlichen Hand verpflichtet. Der Staat fordert jedoch als Abgeltung seiner Leistungen genau das Gleiche, was er seinen Bediensteten in Abgeltung ihrer eigenen Leistungen ihm gegenüber gegeben hat, d. h. Banknoten, welche nichts anderes als Urkunden über Anerkenntnisse seiner Schuld und damit Anerkenntnisse von Forderungen der Inhaber der Scheine an ihn sind. Durch Rückgabe der staatlichen Schuldscheine auf dem Wege der Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben entledigen sich die Bürger ihrer Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand.

Diese Bürger befinden sich aber nicht in der gleichen Lage wie die Bediensteten der öffentlichen Hand, da sie nicht wie letztere vom Staat Banknoten erhalten. Sie müssen also zusehen, wie sie in den Besitz von solchen kommen. Es bieten sich ihnen zwei Möglichkeiten: einmal auf dem Wege der Darlehnsaufnahme bei der Notenbank und zum andern durch Eintausch der Banknoten in der Hand der Staatsbediensteten gegen von diesen begehrte Lieferungen und Leistungen. Aber auch der erste Weg zwingt die Bürger zum Austausch von Lieferungen und Leistungen gegen Banknoten, da nach Abgeltung der staatlichen Leistungen durch die geliehenen Banknoten die Rückgabe des Darlehns nebst Zinszuschlag wieder in Banknoten erfolgen muß und diese dann auch nur auf dem Wege über den Austausch von Lieferungen und Leistungen beschafft werden können.

In dieser Weise ist die Schuld des Staates, die gleichzeitig Anspruchsberechtigung der Inhaber der Scheine ist, zum gemeinsamen Tauschobjekt aller Lieferungen und Leistungen und zum höchstbegehrten Objekt überhaupt geworden. Dieses allen Lieferungen und Leistungen gemeinsame Tauschobjekt der modernen Verkehrswirtschaft, diese abstrakte Ideenkonstruktion, die gleichzeitig Schuld der Gemeinschaft und Forderung ihrer Glieder ist, ist das, was als Geld bezeichnet wird.

Die Schuld — Forderung ist der Wesensinhalt dieses gemeinsamen Tauschobjektes, nicht der Brief—Schein. Gemeinsames

Tauschobjekt kann nur sein, was an sich von allen Tauschpartnern geschätzt wird. Es wird aber nicht der Schein an sich von den Tauschpartnern geschätzt. Der Staat kann ihn nämlich von einem bestimmten Termin an für ungültig, unwirksam erklären, ohne die Forderung des Inhabers zum Erlöschen bringen zu lassen. Sie haftet gewissermaßen dann an einem neuen Schein, gegen welchen der alte umgetauscht werden kann. Nach dem festgesetzten Termin wird dieser für nichts mehr geachtet, obschon er sich nicht im mindesten verändert hat, ein Beweis dafür, daß nicht er, sondern das Forderungsrecht des Inhabers Gegenstand der Wertschätzung ist. Aus diesem Grunde ist es auch nicht angängig, den Oberbegriff „gemeinsames Tauschobjekt“ durch den von „Geld“ zu ersetzen. Denn abgesehen davon, daß man immer versucht sein wird, in einem solchen nicht näher gekennzeichneten Begriff den Träger, das Substrat eines bestimmten objektiven Merkmals zu sehen und dann dieses selbst zu suchen, müßte man doch wieder für das abstrakte Forderungsrecht, das idealste und geschätzteste Glied des Oberbegriffes, einen besonderen Namen suchen.

Der Schein oder die Urkunde, d. h. die Banknote ist nur die äußere Kenntlichmachung einer bestehenden Forderung oder Schuld, die Sinnfälligmachung einer Idee, einer gedanklichen Konstruktion und damit auch Beweis für das tatsächliche Bestehen einer Schuld bzw. Forderung. Daher auch das Interesse des Staates, Banknotenfälschungen aufzudecken und zu verhüten, damit nicht das Bestehen einer nichtexistenten Schuld auf seiner Seite vorgetäuscht werde.

Der Inhalt der Schuld sind solche Lieferungen und Leistungen, mit denen die jeweilige politische Gemeinschaft, d. h. der Staat seine Bürger bedenkt. Sie sind nicht in ein bestimmtes Schema gepreßt, wenn auch bestimmte Leistungen zum Grundstock gehören wie Rechtschutz im Innern und Schutz vor äußeren Feinden. Wegen dieser Unbestimmtheit der Lieferungen und Leistungen ist auch die Schuld bzw. Forderung abstrakt gehalten. Der Schein selbst gibt keine Aussage, auf welche Art der Lieferungen und Leistungen und auf welchen Umfang sich der Anspruch erstreckt. Er bringt nur Zahlen und eine von Staat zu Staat wechselnde Bezeichnung.

Es muß zugegeben werden, daß es schwierig ist, ohne Kenntnis vom Ursprung des Geldes, allein aus den gegenwärtigen Verhältnissen sein Wesen zu eruieren. Weil der Pfandcharakter der drei Metalle Gold, Silber und Kupfer nicht erkannt wurde, mußte auch das durch ein solches Pfand gesicherte Rechtsgeschäft unerkannt bleiben. Es wäre abwegig, irgend jemandem einen Vorwurf wegen dieses Nichterkennens zu machen. Denn der Begriff Pfand in seiner Anwendung auf einen realen Gegenstand gehört zu jenen Begriffen, die ein objektives Merkmal zu ihrer Erkenntnis vermissen lassen, da

sie ein Objekt einer menschlichen Betätigung bezeichnen, die keinerlei Veränderung in Form oder Substanz dieses Objekts hervorbringt. Vor Jahrtausenden allerdings war mit der Verpfändung eines beweglichen Gegenstandes auch seine Kennzeichnung verbunden, indem der Eigentümer ein besonderes, ihn als solchen kennzeichnendes Merkmal an dem Gegenstand anbrachte. Dies traf auch auf die Metalle Gold, Silber und Kupfer zu, nachdem das Eigentum an ihnen von der Kultgemeinschaft auf die politische Gemeinschaft, den Staat, übergegangen war. Der auf die Münzen aufgedruckte Stempel bezeichnete den Ausgabestaat als Eigentümer und damit die Münzen in der Hand eines Bürgers als Faustpfand eines zwischen ihm oder einem anderen Bürger und dem Staat getätigten Rechtsgeschäftes. Diese Erkenntnis ging im Laufe der Zeiten verloren, und man sah in dem Stempel nur noch eine staatliche Garantie für Gewicht und Feinheit.

Daß die Metalle Gold, Silber und Kupfer solche Pfänder für das zwischen der Gemeinschaft und ihren Gliedern, zwischen Kultgemeinschaft und Gläubigen, Staat und Bürgern geschlossene Rechtsgeschäft waren, läßt sich für die Anfänge der Geldwirtschaft ohne weiteres ersehen. Da nämlich die Metalle Gold, Silber und Kupfer ursprünglich Eigentum der Gemeinschaft waren, kann der Besitz solcher Metalle in den Händen von Gliedern der Gemeinschaft nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn diese Metalle Pfänder für die Begleichung einer Schuld des Eigentümers der Metalle, nämlich der Gemeinschaft, gegenüber dem Besitzer der Metalle, nämlich einem Glied dieser Gemeinschaft, waren. Der Charakter dieser Schuld und die Bestimmung seines Umfanges gehen auf Gegebenheiten zurück, die bereits vor der Einführung der drei Metalle als Schuldpfänder bestanden, wie überhaupt die Entwicklung der gesamten Einrichtung geradlinig und folgerichtig, wenn auch in langen Zeiträumen, verläuft, ohne daß sie heute schon ihren Höhepunkt erreicht hätte³.

3. Die Konkretisierung des abstrakten Inhaltes des Geldes

Nach der Feststellung, daß Geld ein ganz allgemein gehaltener Anspruch auf Lieferungen und Leistungen der Gemeinschaft bzw. eine abstrakte Schuld derselben ist, ist nunmehr die Frage zu beantworten, in welcher Weise der abstrakte Anspruch konkretisiert wird, wie also eine völlig unbestimmte Forderung in eine bestimmte Lieferung oder Leistung ausmündet. Hierfür ist es notwendig, zunächst die Begriffe Wert und Preis zu klären.

Bei der Erörterung der nationalökonomischen Grundbegriffe steht der Wert an erster Stelle. Man kann ihn am besten als einen Heiligen-

³ Vgl. hierzu: Über Ursprung und Anfänge von Geld, Kapital und öffentlicher Finanzwirtschaft. Finanz-Archiv, Neue Folge, Band 12, Heft 1, S. 131 ff., Tübingen 1950.

schein bezeichnen, den Dichter, Philosophen, Theologen usw. um Menschen, Dinge, Taten, Begebenheiten, Zustände usw. gewoben haben, dessen Wirklichkeit jedoch einer eingehenden Prüfung nicht standhält. Auch Unterscheidungen wie subjektiver und objektiver Wert einerseits, Gebrauchs- und Tauschwert andererseits vermögen nicht, seine Realität glaubhaft zu machen. Danach soll z. B. der objektive Wert der Nutzen sein, den ein Gut stiftet, oder die Befriedigung eines Bedürfnisses, die ein Gut gewähre oder die Eignung oder Fähigkeit eines Gutes, ein Bedürfnis zu befriedigen und dergleichen mehr, und der objektive Tauschwert die Befähigung der Güter, im Tauschverkehr eine bestimmte Menge anderer Güter als Gegengabe zu erwerben.

Durch und durch materialistische Gedankengänge beherrschen hier das Feld. Es werden dabei Dingen Wirkungen zugeschrieben, die sie in der Welt der Wirklichkeit nicht haben. Die Sonne spendet uns Licht und Wärme, das Radium sendet Strahlen aus, im Atom kreisen die Elektronen um den Kern, m. a. W. diese Dinge entfalten in jedem Falle eine spezifische Wirksamkeit, unbeschadet des Verhaltens der Menschen. Aber man lasse nur einen Südländer und einen Bewohner des Nordens als Zuschauer an einem Stierkampf teilnehmen. Im ersten Fall „gewährt das Schauspiel höchste Befriedigung eines Bedürfnisses nach Unterhaltung“, im letzteren Fall hingegen weckt es Abscheu und Widerwillen. Wenn das Schauspiel objektiven Wert haben soll, müßte es in jedem Fall „Nutzen stiften“, unbeschadet des verschiedenen Naturells und des Verhaltens der einzelnen Menschen.

In Wirklichkeit ist es aber nicht das Ding, welches in Richtung einer Bedürfnisbefriedigung wirkt oder nicht wirkt, sondern der Mensch ist es, der seine Bedürfnisse befriedigt, wobei sein Geist, seine Sinne, seine Organe usw. die Tätigkeit entfalten, Träger der Aktion, die Dinge hingegen immer nur Objekt dieser spezifischen Tätigkeiten sind. Der Mensch nutzt die Dinge, der Mensch ist geeignet, fähig, die Dinge zur Befriedigung seiner Bedürfnisse mittels seiner besonderen leiblichen und geistigen Betätigung einzusetzen, der Mensch vermag es, im Tauschverkehr mit anderen Menschen für eine Sache eine bestimmte Menge einer anderen Sache zu erwerben. Kein einziges Ding vermag eine der ihm hier zugeschriebenen Betätigungen auszuführen; es werden vielmehr Handlungen des Menschen gegenüber den Dingen, indem er z. B. durch Verarbeitung von Rohstoffen zu Speisen und durch deren Konsumierung seine Nahrungsbedürfnisse befriedigt, als von den Dingen selbst ausgehend hingestellt, aus dem Objekt menschlicher Handlungen werden die Dinge im Widerspruch zur Wirklichkeit zum Subjekt, zum Träger dieser Handlungen gestempelt. Wert im Sinne einer Eignung, Fähigkeit, Tauglichkeit, Tüchtigkeit usw. einer Sache zur Erreichung eines äußeren Erfolges beinhaltet somit nichts anderes

als eine der Wirklichkeit widersprechende Vertauschung von Subjekt und Objekt.

Der tatsächliche Inhalt des Begriffes Wert läßt sich ergründen, wenn man zwischen dem für diesen Begriff stehenden Wort und einem anderen Wort eine nach dem Sprachgebrauch übliche Verbindung herstellt und dann die zwischen beiden Begriffen möglichen oder effektiven Beziehungen aufzeigt. Eine solche Wortverbindung wird z. B. durch den attributiven Genitiv hergestellt, bei welchem ein Substantiv mit einem Genitiv gekoppelt wird. Ein Substantiv bezeichnet an sich einen allgemeinen Begriff, der jedoch durch die Verbindung mit einem Genitivus individualisiert und näher bestimmt wird. Die Verbindung eines Substantivs mit dem Genitiv ergibt so eine innige Verschmelzung zweier Substantivbegriffe zu einem. Nach den verschiedenartigen begrifflichen Beziehungen zwischen den beiden verbundenen Substantiven unterscheidet die Grammatik verschiedene Kategorien des Genitivs, nämlich Genitivus possessivus, auctoris, appositivus oder expletivus, partitivus, subjectivus und objectivus.

In Anwendung des Gesagten setzen wir das Substantiv Wert in Verbindung mit einem Genitiv, wie es im Sprachgebrauch üblich ist, z. B. Wert einer Aktie, und prüfen, welcher Art dieser Genitiv ist und wie er das regierende Substantiv individualisiert und näher bestimmt. Es sind zunächst jene Genitive auszuschalten, die sinngemäß nicht in Betracht kommen können. In unserem Beispiel scheidet einmal der Genitivus auctoris aus, der den Urheber oder die Ursache angibt, wo-von etwas ausgeht oder worauf etwas zurückzuführen ist, z. B. der Industrieplan des Kontrollrats, die Leiden des Krieges. Von einer Aktie wird nichts dergleichen wie Wert verursacht oder hervorgebracht. Zum andern kommt der Genitivus appositive oder expletivus, der eine Spezialisierung des regierenden Wortes gibt (Tugend der Gerechtigkeit), nicht in Frage. Die Aktie ist keine Unterart des Wertes. Schließ-lich entfällt auch der Genitivus partitivus, der das Ganze in Beziehung auf seine Teile bezeichnet, wobei das Ganze entweder als Vielheit oder als Einheit aufgefaßt wird, z. B. eines meiner Bücher, ein Meter dieses Stoffes. Zwischen einer Aktie und Wert besteht keine Beziehung eines Ganzen zu seinen Teilen.

Es verbleiben noch der Genitivus possessivus, subjectivus und objectivus. Der Genitivus possessivus bezeichnet den Besitzer, sowohl Person wie Sache, der etwas gehört. Dieser Genitiv scheint unseren Fall zu betreffen, denn man sagt: Die Aktie hat Wert. Also scheint der Wert einer Aktie zu gehören. Bricht aber das Unternehmen, welches die Aktie begeben hat, zusammen, so hat die Aktie vom gleichen Zeitpunkt an keinen Wert mehr. Wenn einem Gegenstand etwas gehört, so muß es, wenn keinerlei Veränderung mit dem Gegenstand vorge-

gangen ist, ihm jederzeit gehören. Und doch hat die Aktie nicht die geringste Veränderung erlitten. Ein anderes Beispiel: Wert von Schiern. In Europa haben Schier Wert, in den Tropen hingegen haben sie überhaupt keinen Wert. Wenn aber einem Gegenstand etwas gehört, so muß es, wenn keinerlei Veränderung mit dem Gegenstand vorgegangen ist, an allen Orten ihm gehören. Wert ist somit nichts derartiges, was einem Gegenstand, mit dem keinerlei Veränderung vorgegangen ist, zu allen Zeiten und an allen Orten gehört.

Der Genitivus subjectivus bezeichnet das Subjekt, von dem eine Tätigkeit oder eine Empfindung ausgeht, z. B. die Rede des Abgeordneten. Da von einer Aktie keine Tätigkeit oder Empfindung ausgeht, so scheidet auch dieser Genitiv aus. Es bleibt nur noch der Genitivus objectivus zu betrachten, der das Objekt bezeichnet, auf welche sich eine Tätigkeit oder Empfindung erstreckt. Er erscheint in Verbindung mit Nomina agentis und actionis, die aus transitiven Verben gebildet sind, z. B. der Käufer, die Anfertigung von Schuhen. Es macht keine Schwierigkeiten, ein transitives Verb zu finden, welche den gleichen Stamm wie das Wort Wert hat. Es heißt werten, was dasselbe wie schätzen bedeutet. Das aus ihm gebildete Nomen actionis heißt **Wertung**, gleichbedeutend mit Schätzung. Wird es mit dem Genitiv „der Aktie“ verbunden, so bezeichnet der Genitiv das Objekt, auf welches sich eine bestimmte menschliche Tätigkeit, die Wertung, d. i. ein gedanklicher Vergleich erstreckt. Es erhält somit erst die Verbindung von Wert in der Bedeutung von Wertung mit dem Genitivus objectivus einen Sinn, und Wert ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine dichterische Umfälschung einer rein ideellen menschlichen Betätigung mit einem Objekt in eine von diesem Objekt ausgehende Wirkung auf den tätigen Menschen. In der Sprache der Wissenschaft ist demnach nur das Wort Wertung oder Bewertung am Platze, aus welchem keine irrgen Folgerungen gezogen werden können, wie es seither in der nationalökonomischen Literatur mit dem Wort Wert gang und gäbe war. Insbesondere ist das Wortmißgebilde Mehrwert, welches seit über einem Jahrhundert in verhängnisvoller Weise Herz und Verstand der Massen vernebelt hat, auszumerzen, es gibt z. B. keine Produktion von Höherbewertung, zumal einer Höherbewertung durch andere Personen als die Produzenten.

Wertung oder **Bewertung** oder **Schätzung** ist ein gedanklicher Vergleich eines bestimmten Verhaltens des wertenden Menschen gegenüber verschiedenen Dingen, Taten, Zuständen usw. Ein Mensch z. B. wertet den Besitz eines Gegenstandes höher als den eines anderen oder die Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit geringer als eine andere. Dieser Mensch vergleicht dabei sein Verhalten gegenüber verschiedenen Objekten, wenn

sie in seinem Besitz sind oder wären, oder gegenüber verschiedenen Tätigkeiten, wenn er sie ausübt oder ausübt. Ein anderer Mensch hingegen wertet vielleicht die gleichen Gegenstände und die gleichen Tätigkeiten gerade umgekehrt, d. h. bei dem Vergleich seines Verhaltens gegenüber diesen Objekten und Tätigkeiten wird es gerade entgegengesetzt dem Verhalten des ersten Menschen befunden.

Diese von den einzelnen Menschen vorgenommene Bewertung ist rein ideeller Natur und wird im allgemeinen nicht durch Wort oder Schrift sinnfällig gemacht, d. h. den Außenstehenden kundgetan, läßt sich aber aus konkludenten Handlungen des Wertenden erschließen. Ist schon die Bewertung von Dingen, Tätigkeiten, Begebenheiten usw. durch die einzelnen Menschen verschieden, wenn diese gewerteten Objekte von dem wertenden Menschen ausschließlich zu sich selbst in Beziehung gesetzt werden, so wird die Bewertung noch verwickelter, wenn bei den Wertungen nicht nur die Beziehungen eines einzigen wertenden Menschen, sondern auch die anderer Menschen zu den gleichen bewerteten Objekten zu berücksichtigen sind. In diesem Falle ist naturgemäß Voraussetzung, daß die Wertung der durch sämtliche Personen zu bewertenden Objekte nach außen kundgegeben werde.

Hierbei ist die Unterscheidung nach dem Zweck, für den die Schätzung vorgenommen wird, von Bedeutung. Handelt es sich um die Beziehungen des wertenden Menschen selbst zu den bewerteten Objekten, so erfolgt die Wertung durchweg für den eigenen Gebrauch. Sind mehrere Personen an der Wertung der gleichen Objekte interessiert, so kann diese für verschiedenartige Zwecke erfolgen. Zu erwähnen wären vor allem die Wertungen von Mobilien und Immobilien zum Zwecke von Erbauseinandersetzungen und für steuerliche Zwecke. Sie alle werden zahlenmäßig bei weitem übertroffen von den Wertungen für den Austausch von Mobilien, Immobilien, Rechten, Leistungen usw.

In der modernen Wirtschaft, die eine Austauschwirtschaft ist, erfolgt der Austausch von Lieferungen, Leistungen usw. mittels der Preise. Der Preis steht neben dem Wert in der vordersten Linie der nationalökonomischen Grundbegriffe. Die materialistischen Gedankengänge, die seine Definition von Anbeginn der Wissenschaft eingesponnen hatten, leben auch heute noch weiter. Nach allgemeiner Lehre der Nationalökonomien soll der Preis die Menge eines Gutes bezeichnen, die für ein anderes im Austausch gefordert oder gegeben wird. Wird z. B. in der Naturalwirtschaft für einen Hut ein Paar Schuhe gefordert oder gegeben, so wäre nach dieser Definition des Preises das Paar Schuhe der Preis des Hutes.

Hier muß zunächst wie beim Geld und Kapital gefragt werden, welches denn eigentlich das objektive, charakteristische

Mer k m a l ist, welches den Preis als solchen kennzeichnet, welches die als Preis bezeichnete Sache von jenen Sachen, die nicht als Preis bezeichnet werden, unterscheidet und wodurch sich auch die einzelne, als Preis bezeichnete Sache von sich selbst, ehe sie Preis wurde und auch nachdem sie die Qualifikation als Preis verloren hat, abhebt. Man wird keines finden. Es ändert sich einzig und allein das Verhalten der Menschen gegenüber der Sache, wenn sie sie einmal als Preis bezeichnen und dann wieder nicht. Durch eine subjektive, rein ideelle Entscheidung kann aber nie und nimmer ein objektiver Charakter einer Sache hervorgezaubert werden.

Zur Klärung des Begriffsinhaltes von Preis bedient man sich der gleichen Methode wie bei der Begriffsbestimmung von Wert, indem man durch Verknüpfung des Wortes Preis mit einem attributiven Genitiv die zwischen den beiden Substantiven bestehenden und möglichen Beziehungen aufdeckt und auf diese Weise die Deutung des regierenden Substantivs eruiert. Das obengenannte Beispiel „der Preis des Hutes ist ein Paar Schuhe“ möge als Untersuchungsobjekt dienen.

In dieser Verbindung von Preis mit einem Genitiv scheidet zunächst der Genetivus auctoris aus; von dem Hut wird der Preis weder verursacht noch hervorgebracht. Ebenso kommt der Genitivus appositorius oder expletivus nicht in Betracht; der Hut ist keine Spezies des Preises. Es entfällt weiterhin der Genitivus partitivus; zwischen Preis und Hut besteht keine Beziehung eines Ganzen zu seinen Teilen. Auch der Genetivus possessivus kommt nicht in Frage. Anscheinend müßte er zutreffen; denn man sagt, der Hut hat einen Preis. Also scheint der Preis dem Hut zu gehören. Nun soll aber der Preis des Hutes ein Paar Schuhe sein. Gehört das Paar Schuhe dem Hut? Die Frage stellen heißt sie verneinen. Weiterhin muß der Genitivus subjectivus unberücksichtigt bleiben; vom Hut geht keine Tätigkeit oder Empfindung aus, die als Preis zu bezeichnen wäre. Es bleibt noch der Genitivus objectivus. Aber auch dieser scheidet bei der angegebenen Definition aus. Der Preis, hier also ein Paar Schuhe, übt keine Betätigung oder Empfindung aus, die sich auf den Hut erstreckt. Damit geht die angegebene Definition des Preises in die Irre. Es gibt keine begriffliche Beziehung zwischen Gegenständen, Leistungen, Rechten usw., welche gegeneinander ausgetauscht werden oder zum Austausch bereit stehen, die sich durch einen attributiven Genitiv ausdrücken läßt.

Nun besteht aber die Verbindung von Preis mit einem Genitiv zu Recht. Der Preis von Gegenständen und Leistungen als sprachlicher Ausdruck ist tagtäglich millionenfache Wirklichkeit. Was ist aber dann der Preis? In gleicher Weise wie bei der Suche nach dem Sinn des Begriffes Wert sehen wir uns nach einem transitiven Verbum um, welches den gleichen Stamm wie das Wort Preis hat und aus welchem

ein Nomen agentis oder actionis gebildet werden kann. Es ist das Verbum *preisen*, welches die äußerliche Kundgebung einer gedanklichen Wertung bezeichnet („Preisend mit viel' schönen Reden . . .“). Ein aus diesem Verbum gebildetes Nomen agentis kennt die deutsche Sprache nicht. Wie steht es aber mit dem Nomen *actionis*? Es ist kein anderes wie das Wort *Preis*. Man halte ihm das aus ihm als Stammwort und einem Substantiv zusammengesetzte Wort *Lobpreis* entgegen. Kein Mensch bezweifelt, daß es sich bei diesem um die Bezeichnung einer menschlichen Tätigkeit handelt. Kann dann das Stammwort überhaupt eine Materie oder jedenfalls etwas außerhalb des sich betätigenden Menschen Stehendes bezeichnen? Geht A in ein Hutgeschäft und fragt nach dem Preise eines bestimmten Hutes, so wird der Geschäftsinhaber zur Antwort geben: Der Preis dieses Hutes ist 10 Mark. Der Genitiv ist in dieser Verbindung ein Genitivus objectivus und bezeichnet das Objekt, nämlich den Hut, auf den sich eine Tätigkeit, der Preis, erstreckt. Diese Tätigkeit ist eine solche des Geschäftsinhabers als des Besitzers des Hutes und bezeichnet eine nach außen erfolgte Kundgebung seiner Schätzung des Hutes für den Austausch, die er durch die Bewertung bestimmter Einheiten ausdrückt.

In dem angegebenen Beispiel ist anscheinend schon die Verbindung von Preis und Geld beim Tauschverkehr aufgezeigt. Denn der Preis, hier die nach außen zum Zwecke des Austausches kundgegebene Schätzung des Hutes durch den Hutbesitzer, wird anscheinend in bestimmten Einheiten ausgedrückt, nämlich 10 Mark, welcher Ausdruck nach der allgemeinen Anschauung Geld bezeichnet, und zwar bestimmte Einheiten Geld. Das Wesen des Geldes ist jedoch oben als ein Anspruch eines Gliedes einer Gemeinschaft an diese festgestellt worden. Als ein ideelles und abstraktes Sein kann das Geld nicht in konkrete Einheiten aufgespalten werden, von denen hier die Rede ist. Im angegebenen Beispiel ist in der Tat, rein äußerlich gesehen, Geld nicht gegeben; denn Mark ist eben so wie Schweizer Franc, Dollar, Pfund Sterling usw. die Bezeichnung für eine von den jeweiligen Staaten für den Inlandsverkehr festgesetzte Maßeinheit für ein Gewicht Feingold ($1 \text{ RM} = 1/2070 \text{ kg}$ oder $0,35842 \text{ g}$, $1 \text{ sfr} = 0,20763 \text{ g}$, $1 \$ = 0,88867 \text{ g}$, $1 \text{ £} = 3,58134 \text{ g}$ Feingold). Wenn der Geschäftsinhaber verkündet, daß der Preis des Hutes 10 Mark betrage, so will er damit sagen, daß er, falls der Nachfragende den Hut zu kaufen wünsche, den Besitz des Hutes ebenso hoch schätzt wie den Besitz von 10 Gewichtseinheiten Feingold zu je $0,35842 \text{ g}$. Er drückt also seine Bewertung des Hutes durch die Bewertung von 10 bestimmten Gewichtseinheiten Feingold aus.

Es ist nicht so, daß er bei diesem gedanklichen Vergleich seines

Verhaltens — hier des Besitzes — gegenüber Hut und Gold nun wirklich Gold vor Augen hat. Im Laufe der Jahrtausende, seitdem im Tauschverkehr bei jedem Tauschakt die Einstellung des wertenden Menschen gegenüber den Metallen das tertium comparationis der Wertungen ist, ist eine so weitgehende Abstraktion von der Vorstellung der realen Metalle erfolgt, daß der Wertende bei der Wertung sie völlig außer acht läßt, sich ihrer Vernachlässigung überhaupt nicht bewußt wird. Der Fabrikant legt bei der Festsetzung der Verkaufspreise, d. h. bei seiner zum Zwecke des Austausches der von ihm hergestellten Güter vorgenommenen Wertung derselben, seiner Kalkulation die der Vergangenheit angehörenden oder die gegenwärtig geltenden oder die mutmaßlich in der Zukunft eintretenden Gestehungskosten zu Grunde, wie Löhne, Materialkosten, Frachten, Versicherungsspesen, Steuern usw., d. h. er vergleicht im Grunde Preise mit Preisen. Groß- und Einzelhändler richten sich bei Festsetzung ihrer Verkaufspreise nach den Einkaufspreisen; Arbeiter, Angestellte und Beamte, insbesondere ihre mit der Haushaltführung betrauten Frauen setzen bei ihren Einkäufen die Verkaufspreise der Waren zu ihrem Einkommen, d. h. dem Preis ihrer Arbeit in Beziehung. Dieser Vergleich der Preise erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Zahlen und der erwähnten Bezeichnungen, mit denen aber kaum jemand eine konkrete Vorstellung verbindet. Dies ist deswegen möglich, weil der dem Vergleich folgende Kauf bzw. Verkauf oder sonstige entgeltliche Rechtsvorgang durch Übergabe entweder von Münzen oder von Papierscheinen, die mit solchen Bezeichnungen versehene Zahl aufweisen, oder durch Umbuchung von solchermaßen bezeichneten Zahlen in Büchern vollzogen wird.

Preis in seiner allgemeinen Bedeutung ist die nach außen kundgegebene Bewertung einer für den Austausch vorgesehenen Lieferung, Leistung oder von Einheiten oder Teilen einer Lieferung usw., ausgedrückt von dem Bereitsteller dieser Lieferung, Leistung usw. durch die Bewertung einer von dem Tauschpartner zum Austausch angebotenen Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen einer solchen Lieferung usw. Will ein Stadtbewohner bei einem Bauern Kartoffeln gegen Taschentücher eintauschen, so ist der Preis der Kartoffeln die vom Bauer vollzogene und dem Städter kundgegebene Bewertung von Gewichtseinheiten Kartoffeln, z. B. 50 Pfund, ausgedrückt durch seine Bewertung von bestimmten Einheiten Taschentüchern, z. B. 5 Stück; d. h. der Bauer bewertet zum Zwecke des Austausches den Besitz von 50 Pfd. Kartoffeln gleich hoch wie den Besitz von 5 Taschentüchern.

Ist der Tauschverkehr bereits soweit entwickelt, daß ein kon-

kretes und materielles gemeinsames Tauschobjekt zur Durchführung des Tausches verwendet und somit die Existenz von Märkten und Händlern vorausgesetzt wird, ist der Preis einer für den Absatz bereitgestellten Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen der Lieferung usw. die kundgegebene Bewertung dieser Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen der Lieferung usw., ausgedrückt von dem Bereitsteller der Lieferung usw. durch die Bewertung von Einheiten oder Teilen des gemeinsamen Tauschobjektes, z. B. von Weizen. Bei dem vorstehenden Beispiel wäre der Preis von 50 Pfd. Kartoffeln die vom Kartoffelhändler kundgegebene Bewertung dieser Menge, ausgedrückt durch seine Bewertung von bestimmten Gewichtseinheiten des gemeinsamen Tauschobjektes Weizen, etwa 10 Pfund; der Händler bewertet m. a. W. den Besitz von 50 Pfd. Kartoffeln ebenso hoch wie den Besitz von 10 Pfd. Weizen.

Ist Geld, der abstrakte Anspruch auf eine Leistung der Gemeinschaft, gemeinsames Tauschobjekt, so kann seine Bewertung selbst nicht allgemeiner Ausdruck der Bewertung der zum Austausch bereitgestellten Lieferungen, Leistungen usw. sein, weil ihm das konkrete, materielle Sein abgeht. Die Menschen in ihrer Mehrzahl benötigen nun einmal zur Durchführung des Tauschverkehrs ein mit den Sinnen wahrnehmbares körperliches Objekt, dessen Bewertung sie bei jedem Tauschakt der Bewertung der auszutauschenden Lieferungen, Leistungen usw. gegenüberstellen können. Ein Abstraktum kann nur dann zum allgemeinen gemeinsamen Tauschobjekt werden, wenn es zunächst mit einem konkreten, materiellen Sein so eng verbunden ist, daß die Bewertung des Abstraktums von der des konkreten, materiellen Objekts nicht getrennt werden kann. Diese Bedingung traf auf das Geld, als es ursprünglich in die Erscheinung trat, zu, insofern der Anspruch des Kultangehörigen auf eine Leistung der Kultgemeinschaft so eng an das Pfand, Gewichtsteile Gold, Silber und Kupfer, geknüpft war, daß die Bewertung des Pfandes mit der Bewertung des durch es gesicherten Anspruchs völlig identisch war. Gleichwohl hätte die Erfüllung dieser Bedingung allein nicht genügt, um dem Geld als einem abstrakten Anspruch auf eine Leistung der Gemeinschaft zur Stellung eines allgemeinen gemeinsamen Tauschobjektes zu verhelfen, wenn nicht noch etwas anderes hinzukommen wäre.

Bevor die Handelsleute Sumers den an den Tempeln getätigten Tauschmodus sich zu eigen machten, hatten sie ihre Preisstellung auf Weizen aufgebaut, d. h. sie hatten die Bewertung der von ihnen für den Austausch bereitgestellten Lieferungen, Leistungen usw. durch die Bewertung von Hohlmaßeinheiten Weizen ausgedrückt. Wenn sie dann

im Laufe der Zeiten ihre Preise an den Metallen Gold, Silber und Kupfer orientierten, d. h. die Bewertung der auszutauschenden Objekte durch die Bewertung dieser Metalle ausdrückten, so lag dies nicht etwa daran, daß mit dem Besitz dieser Metalle ein Anspruch auf eine Leistung der Kultgemeinschaft verbunden war, auch nicht daran, daß die Metalle schön von Ansehen, schwer oder überhaupt nicht oxydierbar, leicht zu teilen und zu transportieren waren, sondern der Grund lag auf einem ganz anderen Gebiete. Der Nachteil des Preis-ausdrucks auf Grundlage des Weizens lag darin, daß die Kaufleute hierbei nicht nur die auf die Bewertung ihrer eigenen Lieferungen und Leistungen Einfluß besitzenden Faktoren wie Angebot, Nachfrage, Bewertung in der Vergangenheit, Bewertung durch die Konkurrenten usw., sondern auch die gleichen, die Bewertung des Weizens beeinflussenden Momente zu berücksichtigen hatten. Bei dem an dem Tempel gehandhabten Tauschmodus brauchte auf etwaige, die Bewertung der Metalle als des anscheinend gemeinsamen Tauschobjektes verändernde Gegebenheiten überhaupt keine Rücksicht genommen zu werden. Denn diese Bewertung stand ein für allemal fest, unterlag keinerlei Schwankungen. Der Grund hierfür lag darin, daß diese Metalle im Eigentum der Gottheiten standen, darum auch nicht Angebot und Nachfrage unterlagen und somit nicht freier Bewertung durch die Menschen ausgesetzt waren. Die Bewertung bestimmter Gewichtseinheiten dieser Metalle war nach dem Glauben der damaligen Menschen von den Gottheiten vorgeschrieben und deswegen unabänderlich. Während somit die Handelsleute Sumers bei dem Ausdruck ihrer Bewertungen durch die Bewertung von Weizen es mit zweilabilen Bewertungsobjekten zu tun hatten, war es bei dem Bewertungsausdruck Metalle nur noch ein zu fixierendes Bewertungsobjekt, nämlich ihre eigenen Lieferungen und Leistungen. Das bedeutete für sie ein erhebliches Minus an Risiko und damit auch an Verlusten. Sie wären keine Handelsleute gewesen, wenn sie nicht nach Gewinnung dieser Erkenntnis zu dem weniger risikogeladenen Tauschmodus hinübergewechselt wären.

Tauschobjekt war in diesem Falle der mit Gold, Silber oder Kupfer als Pfändern unzertrennlich verbundene und diesen gleichbewertete Anspruch auf eine Leistung der Kultgemeinschaft, wobei das Bewertungsverhältnis der drei Metalle sowohl untereinander wie auch zu dem in Sumer üblichen gemeinsamen Tauschobjekt Weizen für alle bindend ein für allemal feststand. Dieses beim Handel an den Tempeln verwendete gemeinsame Tauschobjekt hatte gegenüber jenem aus Weizen außer-

dem noch den Vorteil, daß es sich zusammen mit seinem Pfand in die kleinsten Teile, hier ideell, da manuell, aufspalten ließ, so daß auch sehr kleine Lieferungen und Leistungen dagegen ausgetauscht werden konnten, während der Austausch gegen Weizen praktisch an bestimmte Hohlgefäße gebunden war. Die Handelsleute Sumers stellten nunmehr im Verkehr untereinander ihre Preisabreden auf die bei den Tempeln angewandte Art um, d. h. sie drückten die Bewertung ihrer für den Austausch bestimmten Lieferungen und Leistungen durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles von autoritativ festgesetzten Gewichtseinheiten Gold, Silber oder Kupfer aus. Preis in der ursprünglichen Geldwirtschaft ist die kundgegebene Bewertung einer für den Austausch bereitgestellten Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen einer Lieferung usw., ausgedrückt von dem Besteller dieser Lieferung usw. durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles bestimmter, von der Kultgemeinschaft bzw. ihren Vertretern, den Priestern, festgesetzter Gewichtseinheiten Gold, Silber oder Kupfer.

Der Übergang von der Marktwirtschaft mit einem konkreten und materiellen gemeinsamen Tauschobjekt zu einer solchen mit einem abstrakten und ideellen gemeinsamen Tauschobjekt ging nicht abrupt vor sich, sondern vollzog sich in einem mehrere Jahrtausende umfassenden Zeitraum. Das materielle gemeinsame Tauschobjekt Weizen wurde in Sumer noch Jahrtausende bis in die babylonische Zeit zu Zahlungen verwendet, ehe sich das abstrakte, ideelle Geld als gemeinsames Tauschobjekt allgemein im Tauschverkehr durchgesetzt hatte. Der Übergang vollzog sich vor allem deswegen reibungslos, weil von Anfang an die Bewertung der grundlegenden Hohlmaßeinheit Weizen gleich der Bewertung von drei maßgebenden Gewichtseinheiten Silber festgesetzt und an dieser Relation unabänderlich festgehalten wurde, bis die Gewichtsneuordnung im vereinigten Sumer und Akkad zu Beginn des 3. Jahrtausends vor Christi die Gleichsetzung der Bewertung der grundlegenden Hohlmaßeinheit Weizen und der maßgebenden Gewichtseinheit Silber brachte. Die Umstellung der Bewertung von Lieferungen, Leistungen usw. von dem Bewertungsmaßstab der Weizenbewertung auf den der Silberbewertung konnte somit überhaupt keine Schwierigkeiten machen.

Diese Bewertung von Gewichtseinheiten Gold, Silber und Kupfer in der anfänglichen Geldwirtschaft war aber nicht nur das Maß für die Bewertung aller zum Austausch bereitgestellten Lieferungen, Leistungen, Rechte usw., war nicht nur Preismäß, sondern war auch das Maß für die Bewertung des

gemeinsamen Tauschobjektes selbst, war **G e l d b e w e r t u n g s m a ß**. Dies deswegen, weil das Geld, ideell und abstrakt zugleich, in der anfänglichen Geldwirtschaft mit den materiellen und konkreten Gewichtseinheiten Gold, Silber und Kupfer unzertrennlich verbunden war. Der Anspruch der Kultangehörigen gegen den Tempel auf eine Gegenleistung für ihre eigenen Lieferungen und Leistungen an den Tempel war durch bestimmte, den Kultangehörigen ausgehändigte Gewichtseinheiten Gold, Silber und Kupfer bewiesen und in vollem Umfange garantiert. Der Beweis lag darin, daß diese Metalle zwar Eigentum der Gottheiten waren, daß sie aber nur dann dem Eigentümer zurückgegeben wurden, wenn dieser eine entsprechende Leistung zugunsten des Besitzers bewirkt hatte. Die Garantie war dadurch gegeben, daß die übergebenen Metalle als Eigentum des Anspruchsverpflichteten von diesem nicht nur der vom Anspruchsberechtigten bewirkten, sondern auch der dem Anspruchsberechtigten von ihm, dem Anspruchsverpflichteten, geschuldeten Lieferung oder Leistung gleichbewertet wurden. Die einzelnen Lieferungen und Leistungen des Anspruchsverpflichteten wurden nach ihrer Eigenart in besonderen Verzeichnissen, den Tarifen, zusammengefaßt und entsprechend ihrer besonderen Gewichtung innerhalb der Tarife dem Ganzen, Vielfachen oder einem Teil der festgelegten Gewichtseinheiten Gold, Silber oder Kupfer gleichbewertet. Die Bewertung der Leistungen der Kultgemeinschaft und damit die Bewertung des Anspruchs auf diese Leistungen wurde somit in der gleichen Weise wie die Bewertung profaner Lieferungen und Leistungen durch die Bewertung von Gewichtseinheiten Gold, Silber oder Kupfer ausgedrückt. Letztere war demnach das Maß der Bewertung des Anspruchs auf Leistungen der Kultgemeinschaft, war **G e l d b e w e r t u n g s m a ß**. **G e l d i n d e r u r s p r ü n g l i c h e n G e l d w i r t s c h a f t i s t e i n A n s p r u c h a u f L e i s t u n g e n d e r K u l t g e m e i n s c h a f t**, dessen Bewertung ebenso wie die der von der Gemeinschaft bewirkten Leistungen im einzelnen von der Kultgemeinschaft bzw. ihren Repräsentanten ausgedrückt wird durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles einer von der Kultgemeinschaft selbst für alle Kultangehörigen bindend festgesetzten **G e w i c h t s e i n h e i t G o l d, S i l b e r o r K u p f e r**.

Auch nachdem der Staat, die politische Gemeinschaft, die Nachfolgeschaft der Kultgemeinschaft auf der finanziellen Ebene angetreten hatte, blieb die Bewertung von Gewichtseinheiten Gold, Silber und Kupfer die Richtschnur einmal für die Bewertung sämtlicher für den Austausch bestimmten Lieferungen, Leistungen, Rechten usw., d.h. **P r e i s m a ß**,

und zum andern das Maß für die Bewertung des abstrakten Anspruchs auf Leistungen der politischen Gemeinschaft, des Staates, d. h. **G e l d - b e w e r t u n g s m a ß**. Für ihre Lieferungen und Leistungen zugunsten der politischen Gemeinschaft erhielten der Soldat, der Beamte, der Lieferant von Sachgütern, der Bereitsteller von Dienstleistungen usw. einen abstrakten Anspruch auf Gegenleistungen des Staates, der durch ihnen in der Form von **g e s t e m p e l t e n M ü n z e n** ausgehändigte Gewichtseinheiten Gold, Silber oder Kupfer bewiesen und voll garantiert war. Der Beweis für das tatsächliche Vorliegen eines Anspruchs wurde dadurch erbracht, daß jedesmal, wenn ein sich durch den Besitz eines solchen Beweisstückes als Anspruchsberechtigten legitimierender Bürger eine individuelle Leistung des Staates für sich in Anspruch nehmen wollte, diese Leistung ihm, sofern alle sonstigen Voraussetzungen gegeben waren, anstandslos gegen Aushändigung des Beweisstückes, d. h. gegen Rückgabe der mit einer Realgarantie ausgestatteten Schuldanerkenntnis, bewirkt wurde. Die Realgarantie war das aus diesen drei Metallen bestehende Substrat der Schuldanerkenntnis, welches vom Staat bzw. seinen Repräsentanten jeweils gleichbewertet wurde sowohl der Lieferung oder Leistung des Anspruchsberechtigten wie auch der auf Grund der Rückgabe bewirkten eigenen Leistung und damit dem Anspruch auf solche Leistung. Die Leistungen des Staates waren teils solche, die jeweils von den einzelnen Bürgern in Anspruch genommen wurden, z. B. auf kulturellem Gebiet, auf dem des Verkehrs Wesens, der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit usw., teils solche, die nicht von den einzelnen Bürgern als solchen beansprucht wurden, sondern der Allgemeinheit zugute kamen, wie auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit, des Heerwesens usw. Die individuellen Leistungen wurden vom Staat nach einzelnen Gebieten in Tarifen zusammengestellt und nach ihrer Stellung in diesem Rahmen dem Ganzen, Vielfachen oder einem Teil der Gewichtseinheiten Gold, Silber oder Kupfer gleichbewertet. Die Abgeltung der allgemeinen Leistungen erfolgte derart, daß die Aufwendungen des Staates für seine Soldaten, Beamten und sonstigen Vollzieher von Lieferungen und Leistungen zu seinen Gunsten auf die einzelnen Bürger entsprechend ihrem Vermögen umgelegt und zwangswise eingetrieben wurden. Preis in dieser Phase der Geldwirtschaft unterscheidet sich von dem der ursprünglichen Geldwirtschaft darin, daß an die Stelle der die Gewichtseinheiten für das Preismaß autoritär festsetzenden Kultgemeinschaft der Staat getreten ist. Gleichzeitig ist bei Geld an Stelle der Kultgemeinschaft der Staat sowohl die die Gewichtseinheiten autoritär bestimmende Instanz wie auch Anspruchsverpflichteter geworden.

Von den drei in ein konstantes Verhältnis zueinander gebrachten

Maßstäben der Bewertung von Lieferungen, Leistungen usw. für den Austausch, d. h. der Preise, und auch der Bewertung des abstrakten Anspruchs auf Leistungen der politischen Gemeinschaft, d. h. des Geldes, wurde im Laufe der Zeiten die Bewertung von Kupfer und die von Silber nicht mehr zu diesem Zweck herangezogen. Der Grund hierfür lag darin, daß sich das feste Verhältnis zwischen den Bewertungen dieser beiden Metalle und der Bewertung von Gold nicht mehr aufrechterhalten ließ. Das feste Verhältnis konnte aber deswegen nicht aufrechterhalten werden, weil sich die Voraussetzung einer konstanten Bewertung bei diesen zwei Metallen nicht mehr verwirklichen ließ. Diese Voraussetzung ist das **Bewertungsmonopol**, der Ausschluß aller übrigen Teilnehmer an der Bewertung von Lieferungen und Leistungen. Grundlage dieses Monopols ist die **unbeschränkte Verfügungsgewalt** über das zu bewertende Objekt. Ursprünglich bestand ein solches Monopol bei den drei Metallen zugunsten der Priester, der Repräsentanten der Kultgemeinschaft. Dadurch, daß sie die Götter vorschoben, ihnen die drei Metalle zueigneten und durch Androhung der Rache der Gottheiten die Gläubigen von der Verwendung der Metalle zu profanen Zwecken abschreckten, hatten sie selbst die unbeschränkte Verfügungsgewalt über diese Metalle in ihren Händen. Auf diese Weise konnte das von ihnen festgesetzte Bewertungsverhältnis der drei Metalle untereinander und auch gegenüber dem Weizen, dem gemeinsamen Tauschobjekt des damaligen Sumer, konstant bleiben, von keiner auf dem Markt sich bildenden allgemeinen abweichenden Bewertung der Metalle umgestoßen werden.

Die Erfindung der **Bronze** war die Veranlassung, daß die ausschließliche Verfügungsgewalt und damit das Bewertungsmonopol beim **Kupfer** nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Die mit dieser Erfindung gegebene Möglichkeit der industriellen Verwendung von Kupfer ließ das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage von und nach diesem Metall auf den Märkten in die Erscheinung treten, das eine gleichbleibende Bewertung von selbst unterband.

Nachdem man erkannt hatte, daß auf **Papier** angebrachte, jederzeit in **Gold** oder **Silber** einlösbare staatliche Schuldanerkenntnisse in der gleichen Weise wie solche durch Gold und Silber gesicherte Anerkenntnisse verwendet werden konnten, war zum mindesten das **Silber** überflüssig geworden.

In den letzten Jahrzehnten ist **Gold** seinem einstigen Zweck, gleichzeitig **Realgarantie** der als Geld bezeichneten Schuld und **Substrat** der staatlichen Schuldanerkenntnis zu sein, in einem großen Teil der Staaten der Erde, die sich seiner hierzu bedient hatten, entzogen und in die Schatzkammern verbannt worden. Statt seiner werden in diesen Staaten im Verkehr sowohl zwischen Staat und Bürger

wie auch zwischen Bürger und Bürger sogenannte uneinlösliche Banknoten verwendet, d. h. Urkunden über staatliche Schuldanerkennnisse, die nicht gegen die auf ihnen angegebenen Beträge von Gewichtseinheiten Gold eingelöst werden. Ihr Besitzer hat mit ihnen wohl Beweis und Garantie eines Anspruchs auf Leistungen des Staates in Händen.

Keine Garantie ist jedoch mehr dafür gegeben, daß der Anspruch auch der auf dem Schein angegebenen Zahl der Gewichtseinheiten Gold gleich bewertet wird. Diese Garantie war noch gegeben, als der Schein gegen die auf ihm vermerkte Zahl der Goldgewichtseinheiten vom Staat eingelöst wurde. Die Identifikation der auf bestimmte Goldgewichtseinheiten lautenden Banknoten mit den entsprechenden realen Goldgewichtseinheiten ist nunmehr zu einer Fiktion geworden. Nichts hindert mehr den Staat, Lieferungen und Leistungen seiner Bürger gegen laufend von der Druckpresse gelieferte derartige unverzinsliche Haberschuldverschreibungen in unbegrenztem Ausmaß in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob auch die neu begebenen Schulscheine auf dem Wege der Steuern und Abgaben wieder eingelöst werden. Mit der Beseitigung dieser Garantie ist auch die Grundlage des Preis- und Geldbewertungsmaßes, seine Unveränderlichkeit und Beständigkeit, zerstört worden; damit ist das Maß selbst hinfällig geworden. In der auf Goldzirkulation und in Gold einlösbarer Banknoten verzichtleistenden Verkehrswirtschaft ist so der Preis die kundgegebene Bewertung der für den Austausch bereitgestellten Lieferungen, Leistungen, Rechte usw., ausgedrückt von dem Lieferer, Bereitsteller usw. durch die Bewertung des Ganzen, Vielfachen oder eines Teiles einer Größe, die zwar autoritativ, gegebenenfalls auf dem Wege einer rekurrenten Definition, als ein bestimmter Gewichtsteil Gold festgelegt ist, ohne daß jedoch eine Gewähr dafür gegeben ist, daß während der Geltungsdauer der Festlegung dieser Größe die Bewertung sich ununterbrochen auf die ursprüngliche Größe erstreckt. Geld ist hier ein Anspruch auf Leistungen des Staates, dessen Bewertung durch die Bewertung des Ganzen, Vielfachen oder eines Teiles der soeben gekennzeichneten Größe ausgedrückt wird.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Konkretisierung des abstrakten Anspruchs auf Lieferungen und Leistungen der Gemeinschaft (Kult- bzw. politischen Gemeinschaft) durch die einheitliche Bewertung sämtlicher Lieferungen und Leistungen sowohl der Angehörigen der Gemeinschaft für den Austausch untereinander und für die Gemeinschaft als auch der Gemeinschaft an ihre Glieder ermöglicht wird. Die Bewertung nicht nur der zum Austausch bereitgestellten Lieferungen, Leistungen usw. der Privatpersonen untereinander und

im Interesse der Gemeinschaft, sondern auch der Lieferungen und Leistungen der Gemeinschaft an die Mitglieder der Gemeinschaft und schließlich auch die Bewertung des Anspruchs auf solche Lieferungen und Leistungen wird ausgedrückt durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles einer von der Gemeinschaft bindend festgelegten Gewichtseinheit Gold. Die Leistungen der für die politische Gemeinschaft tätigen Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeiter werden in besonderen Tarifen zusammengefaßt, die wieder auf Grund bestimmter Bewertungsordnungen (Herkommen, Mühen des Erlernens und Schwierigkeiten der Ausübung der Tätigkeiten, gesellschaftliche Achtung, Leistungsmerkmale usw.) in Tarifklassen unterteilt sind. Entsprechend ihrer Einordnung in die Tarife wird die Bewertung der Leistungen der Staatsbediensteten innerhalb bestimmter Zeiträume (Woche, Monat, Jahr usw.) von der politischen Gemeinschaft bzw. ihren Repräsentanten ausgedrückt durch die Bewertung von Vielfachen der von ihr festgelegten Gewichtseinheit Gold. Die Lieferungen von Unternehmern an die politische Gemeinschaft werden in der Regel im Submissionsverfahren vergeben. Ihre Bewertung ist von den Unternehmern ebenfalls durch die Bewertung von Vielfachen der vorgeschriebenen Gewichtseinheit Gold auszudrücken. Die individuellen Lieferungen und Leistungen der politischen Gemeinschaft werden gleichfalls nach verschiedenen Gebieten in Tarifen zusammengefaßt und ihre Bewertung von der politischen Gemeinschaft bzw. ihren Repräsentanten gemäß differenzierter Bewertungsrichtlinien durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles der verordneten Gewichtseinheit Gold ausgedrückt.

Der Anspruch auf eine Lieferung oder Leistung der Gemeinschaft ist entweder an den Besitz eines mit einem Eigentumsstempel der politischen Gemeinschaft versehenen Ganzen oder Vielfachen oder eines Teiles der festgesetzten Gewichtseinheit Gold, der Münze, geknüpft oder wird durch eine Urkunde mit der Unterschrift einer von der Gemeinschaft beauftragten Stelle, die Banknote, bestätigt, welche so zu verstehen ist, daß der anerkannte Anspruch von dem Anspruchsverpflichteten gleich hoch wie die auf ihr vermerkten Goldgewichtseinheiten bewertet wird. Ein jeder, der durch eine Betätigung im Dienste der politischen Gemeinschaft oder durch eine Lieferung an diese oder durch Übertragung des Anspruchs auf dem Wege des privaten Austausches von Lieferungen, Leistungen usw. oder eines Darlehens seitens der Zentralbank oder eines anderen Kreditinstituts oder Privater oder auf Grund eines anderen Rechtsgeschäfts in den Besitz einer oder mehrerer solcher Münzen oder Banknoten gekommen ist, kann, wenn er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, gegen Übergabe der Münzen oder Banknoten eine der in den Tarifen angegebenen Individualleistungen

der politischen Gemeinschaft, deren Bewertung durch die Bewertung der gleichen Gewichtseinheiten Gold ausgedrückt wird, wie sie auf den Münzen bzw. Banknoten verzeichnet sind, in Anspruch nehmen. Damit ist der abstrakte Anspruch auf eine Leistung der politischen Gemeinschaft in eine konkrete Forderung eingemündet und durch ihre Erfüllung erloschen.

Es wäre ein großer Irrtum, anzunehmen, daß die Konkretisierung des abstrakten Anspruchs, die Beanspruchung von Individualleistungen des Staates der Regelfall der Geldverwendung wäre. Gerade das Gegen teil ist der Fall. Ursprünglich allerdings, bei der Einführung des Geldes, war die Einlösung der Forderung des Kultangehörigen an die Gemeinschaft das ausschließliche Ziel der Entstehung einer solchen Forderung. Denn einzige und allein um den Austausch zwischen Kultgemeinschaft und den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft zu ermöglichen, war die Einrichtung des Geldes geschaffen worden. Im Laufe der Zeiten nutzten findige Handelsleute und Staatsmänner die geniale Erfindung für ihre besonderen Zwecke aus. Die politische Gemeinschaft, der Staat, konnte sich nicht damit begnügen, zu warten, bis die Bürger freiwillig beisteuerten oder einzelne Leistungen von ihm gegen Entgelt in Anspruch nahmen. Sein Aufgabenbereich war weiter gespannt, und gerade seine wichtigste Aufgabe, die Sicherung der Gemeinschaft und damit des Individuums nach innen und außen, war nicht zu erfüllen, wenn sie nur auf freiwilligen individuellen Gegenleistungen aufzubauen gewesen wäre. Sie war nur im kollektiven Einsatz zu bewältigen. Dies bedeutete, daß alle Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens herangezogen werden mußten, und zwar auf dem Wege einer erzwungenen Löschung ihrer Forderungen an den Staat in einer mehr oder weniger großen Höhe.

Ermöglicht wurde die Entstehung von Forderungen an den Staat in diesem Ausmaße und damit auch ihre mehr oder weniger umfangreiche unfreiwillige Niederschlagung durch die bewundernswerte, von den sumerischen Handelsleuten und nicht minder von den zeitgenössischen Priestern als den damaligen Bankiers gewonnene Erkenntnis einer einzigartigen Anwendungsmöglichkeit dieser Einrichtung. Weil die Forderung mit einem praktisch unverwüstbaren und trotzdem in der Bewertung stets gleichbleibenden Faustpfand untrennbar verbunden war, war sie das idealste gemeinsame Tauschobjekt aller Tauschhandlungen. Je mehr und je öfter Forderungen mitsamt dem Faustpfand im Tausche übertragen wurden, um so umfangreicher war der Handel, um so größer wurde die durch ihn angeregte Produktion und um so höher stieg der allgemeine Wohlstand. Die Schlußfolgerung daraus lag nahe, daß zunächst die Produktion der im Eigentum der Kultgemeinschaft befindlichen Metalle gesteigert werden mußte. Seitdem wurde die Gewinnung von Gold und Silber mit allen Mitteln gefördert, vor allem nachdem der

Staat die Nachfolgeschaft der Kultgemeinschaft angetreten hatte. Die in staatlicher Regie gewonnenen Edelmetalle wurden zu Zahlungen an die Soldaten und Beamten des Staates verwendet und auf diese Weise als Faustpfänder an die Forderungen gegen den Staat, an das Geld, gekettet. Von hier aus kam das Geld „unter die Leute“ und blieb dann unter ihnen, d. h. es wurde in steigendem Maße zur Durchführung des Austausches von Immobilien, Mobilien, Leistungen usw. und nur in geringem Umfange zur Inanspruchnahme von individuellen Leistungen des Staates verwendet. An dem steigenden Umsatz profitierte der Staat durch entsprechende Steigerung der Steuereinnahmen, d. h. der erzwungenen Niederschlagung der Forderungen seiner Bürger an ihn bei gleichzeitiger Rückgabe der Faustpfänder.

Das Mißverhältnis zwischen der Verwendung des Geldes zur Durchführung des Tauschverkehrs und der Inanspruchnahme individueller Leistungen des Staates erhöhte sich, als neben den Faustpfändern aus Gold und Silber auf Papier ausgebrachte Urkunden als Beweis und Garantie der Forderungen der Bürger an den Staat regulär und im Kreditwege ausgegeben und die so bewiesenen und garantierten Forderungen in der gleichen Weise wie die durch Faustpfänder bewiesenen und garantierten Forderungen verwendet wurden. Seinen Höhepunkt erreichte es, seitdem das noch auf die Weihe zum Geld wartende Als-ob-Geld, die durch Registrierung in Büchern vollzogenen Schuldnerkenntnisse von Bankinstituten, die Bankguthaben, obgleich nur Schuldforderungen von Privaten gegen Private, wie Geld verwendet, d. h. sowohl zur Durchführung des Tauschverkehrs wie zur Entrichtung von Steuern und auch zur Inanspruchnahme von individuellen Leistungen des Staates beansprucht wird. Gegenüber den riesenhaften Umsatzziffern der privaten Wirtschaft erscheinen die Beträge auf Einnahmeseite der öffentlichen Budgets noch bescheiden. Gleichwohl bleibt bestehen, daß Geld primär ein Forderungsrecht der Mitglieder einer Gemeinschaft gegen diese, heutzutage der Bürger gegen den Staat und erst sekundär gemeinsames Tauschobjekt aller Tauschhandlungen der privaten Wirtschaft ist.

4. Leitsätze

1. Geld kann keine Sache und eine Sache kann nicht Geld sein, weil das objektive Merkmal nicht gegeben ist, welches eine Sache als Geld kennzeichnen und sie von jenen Sachen, die Nichtgeld sind, abheben müßte.

2. Geld in seinem Ursprung ist ein abstrakter Anspruch eines Angehörigen einer Kultgemeinschaft gegen die Gemeinschaft, entstanden auf Grund einer Lieferung oder Leistung dieses Mitgliedes an die Gemeinschaft, bewiesen und garantiert durch ein im Gemeineigentum

stehendes und in den Händen des Mitgliedes der Kultgemeinschaft befindliches Faustpfand aus Gold, Silber oder Kupfer und gerichtet auf eine nicht näher bestimmte typische Leistung dieser Gemeinschaft.

3. Geld auf seiner nächsten Entwicklungsstufe ist ein abstrakter Anspruch eines Bürgers eines Staates gegen die politische Gemeinschaft, entstanden auf Grund einer Lieferung oder Leistung dieses Bürgers an die Gemeinschaft, bewiesen und garantiert durch ein mit einem staatlichen Eigentumsstempel versehenes Faustpfand aus Gold oder Silber im Besitze des Bürgers und gerichtet auf eine nicht näher umschriebene typische Leistung des Staates.

4. Geld auf seinem heutigen Stande ist ein abstrakter Anspruch eines Bürgers eines Staates gegen diese politische Gemeinschaft, nur zu einem kleinen Teil entstanden auf Grund einer Lieferung oder Leistung dieses Bürgers an den Staat, im überwiegenden Maße jedoch entstanden auf Grund zahlreicher, in kontinuierlicher Folge sich stets wieder erneuernder, durch Wechsel oder andere Sicherungsgeschäfte gesicherter Kreditakte eines zentralen Bankensystems, bewiesen und garantiert durch ein mit einem staatlichen Eigentumsstempel versehenes Faustpfand aus Gold oder durch eine mit der Unterschrift einer oder mehrerer im Auftrage des Staates handelnder Stellen versehene, auf Papier ausgebrachte Urkunde in der Hand des Bürgers und nur in geringem Umfange gerichtet auf eine nicht näher bestimmte typische staatliche Leistung, hingegen fast ausschließlich dazu bestimmt, von den Bürgern bei ihren Austauschgeschäften von Lieferungen, Leistungen, Rechten usw. als gemeinsames Tauschobjekt verwendet und, soweit es auf dem Kreditweg entstanden ist, nach Ablauf der Kreditfrist durch Rückgabe der Urkunden an die Ausgabestelle wieder ausgelöscht zu werden und auf Grund der ununterbrochenen Abfolge der Kreditakte immer wieder neu zu erstehen.

5. Die Konkretisierung des abstrakten Anspruchs wird ermöglicht einmal durch die Bewertung der Lieferungen und Leistungen der Glieder der Kultgemeinschaft bzw. der Staatsbürger einerseits und der Leistungen der Kult- bzw. politischen Gemeinschaft andererseits mit dem gleichen Maßstab und zum andern durch die Eingliederung der Leistungen der Kult- und staatlichen Gemeinschaft in Tarife.

6. Wert im Sinne einer Bedeutung, Fähigkeit oder Tätigkeit von Dingen zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse beinhaltet eine Vertauschung von Subjekt und Objekt, d.h. eine Umwandlung menschlicher Betätigungen in Betätigungen der Objekte dieses menschlichen Verhaltens. Wert im Sinne einer Wertung oder Bewertung ist ein gedanklicher Vergleich eines bestimmten Verhaltens des wertenden Menschen gegenüber Dingen, Taten, Geschehnissen, Zuständen usw.

7. Preis kann keine im Austausch für eine Lieferung, Leistung usw. angebotene Leistung usw. sein, da ihr das objektive Merkmal fehlt, welches sie als Preis kennzeichnen und sie von Lieferungen usw., die nicht als Preis bezeichnet werden, unterscheiden müßte; es liegt auch hier eine Umwandlung menschlichen Verhaltens vor. Preis ist vielmehr eine sinnlich wahrnehmbar gemachte Wertung von Immobilien, Mobilien, Leistungen, Rechten usw. für den Austausch.

8. Preis in der Naturalwirtschaft ist die kundgegebene Bewertung einer für den Austausch bereitgestellten Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen einer solchen Lieferung, Leistung usw., ausgedrückt von dem Bereitstellen durch die Bewertung einer vom Tauschpartner zum Austausch angebotenen Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen einer solchen Lieferung usw.

9. Preis in der Marktwirtschaft mit einem materiellen gemeinsamen Tauschobjekt ist die kundgegebene Bewertung einer für den Austausch bereitgestellten Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen einer solchen Lieferung usw., ausgedrückt von dem Bereitsteller der Lieferung usw. durch die Bewertung von Einheiten oder Teilen des gemeinsamen Tauschobjekts.

10. Preis in der Verkehrswirtschaft mit dem abstrakten, durch ein aus Gold (ursprünglich auch aus Silber und Kupfer) bestehendem Faustpfand mit Eigentumsstempel (ursprünglich ohne diesen) bewiesenen und garantierten Geld als gemeinsamem Tauschobjekt, ist die kundgegebene Bewertung einer für den Austausch bereitgestellten Lieferung, Leistung usw. oder von Einheiten oder Teilen einer solchen Lieferung usw., ausgedrückt von dem Bereitsteller der Lieferung usw. durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles bestimmter, von der Gemeinschaft (Kultgemeinschaft oder Staat) bzw. ihren Repräsentanten (Priester oder Regierung) festgesetzten Gewichtseinheit Gold (Silber und Kupfer).

Die gleiche Definition gilt auch für den Preis in Verkehrswirtschaften mit dem abstrakten Geld als gemeinsamem Tauschobjekt, in denen das Geld, außer durch ein aus Gold bestehendes Faustpfand, auch durch eine auf Papier ausgebrachte Urkunde bewiesen und garantiert wird, auf welcher durch die Unterschrift einer von der politischen Gemeinschaft beauftragten Stelle bestätigt wird, daß der anerkannte Anspruch von dem Anspruchsverpflichteten gleich hoch wie die auf der Urkunde vermerkten Gewichtseinheiten Gold bewertet wird und welche auf Wunsch des Inhabers gegen diese Gewichtseinheiten Gold von der genannten Stelle eingetauscht wird.

11. In dieser Verkehrswirtschaft mit dem abstrakten, sei es durch ein Faustpfand aus Gold oder durch eine im Vorstehenden gekennzeichnete Urkunde bewiesenen und garantierten gemeinsamen Tauschobjekt

Geld wird die Bewertung dieses gemeinsamen Tauschobjekts von der Gemeinschaft (Kultgemeinschaft oder Staat) bzw. ihren Repräsentanten ausgedrückt durch die Bewertung des mit dem Faustpfand identischen Ganzen, Vielfachen oder Teiles der genannten Gewichtseinheit Gold.

12. Die Leistungen der für die politische Gemeinschaft tätigen Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeiter werden, nach bestimmten Leistungsmerkmalen und Bewertungsordnungen in Klassen unterteilt, in Tarifen zusammengefaßt. Desgleichen werden die individuellen Lieferungen und Leistungen der Gemeinschaft (Kult- bzw. politischen Gemeinschaft), nach verschiedenen Sparten und Merkmalen unterteilt, in Tarifen zusammengefaßt. Die Bewertung aller dieser Lieferungen und Leistungen der Gemeinschaft und ihrer Glieder wird von der Gemeinschaft ausgedrückt durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles der von ihr festgelegten Gewichtseinheit Gold.

13. Dadurch, daß die Bewertung sowohl der individuellen Leistungen der Gemeinschaft wie auch des abstrakten Anspruchs auf Leistungen der Gemeinschaft übereinstimmend durch die Bewertung des Ganzen, des Vielfachen oder eines Teiles der von der Gemeinschaft festgesetzten Gewichtseinheit Gold ausgedrückt wird, kann der durch ein aus Gold bestehendes Faustpfand oder durch eine mit der Unterschrift einer von der Gemeinschaft beauftragten Stelle versehenen Urkunde bewiesene Anspruch gegen eine der in den mannigfaltigen, von der Gemeinschaft aufgestellten Tarifen verzeichneten individuellen Leistungen dieser Gemeinschaft, die gleich hoch wie der Anspruch bewertet ist, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen geltend gemacht werden.

14. Diese Konkretisierung des abstrakten Anspruchs ist ebenso wie die Entstehung des Anspruches auf Grund von Lieferungen und Leistungen von Bürgern der politischen Gemeinschaft in der Gegenwart der Ausnahmefall der Geldentstehung und Geldverwendung. In beiden Fällen dominiert heute rein abstraktes Geschehen, so daß die abstrakte Natur des Geldes hier besonders deutlich wird. Im überwiegenden Maße werden von dem Zentralbankensystem, rein äußerlich gesehen, Ansprüche gegen den Staat kreiert, die aber weder in Lieferungen oder Leistungen an ihn ihren Grund haben, noch dazu bestimmt sind, gegen ihn geltend gemacht zu werden, sondern die im volkswirtschaftlichen Umsatzverkehr von Mensch zu Mensch übertragen und nach Ablauf einer bestimmten Frist an die Ausgabestelle zurückübertragen und damit kassiert werden. In dieser Weise ist der sekundäre Verwendungszweck des Geldes, gemeinsames Tauschobjekt aller Tauschhandlungen der privaten Wirtschaft zu sein, durch die tatsächliche Entwicklung über den primären Verwendungszweck, als ein Forderungsrecht auf eine individuelle Leistung des Staates geltend gemacht zu werden, weit hinausgehoben worden.